



Stadt Bensheim

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Genehmigungsausfertigung

Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB)

10. Januar 2013

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Wolfgang Schulz, Stadtplaner

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Begher, Begher, Lenz, Raabe - Partnerschaftsgesellschaft
Stadtplaner und Architekten

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22
mail@planungsgruppeDA.de
www.planungsgruppeDA.de

Teil II – Umweltbericht:



Bresch Henne Mühlinghaus
Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal

BHM Planungsgesellschaft mbH
Brunnsteige 15
72672 Nürtingen

Rheinstraße 99.4
64295 Darmstadt

BDLA
www.bhmp.de
info@bhmp.de
Dipl.-Biol. Michael Renz

Bearbeiter:

INHALT**TEIL I - BEGRÜNDUNG**

1.	Erfordernis und Ziel der Planaufstellung	4
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	4
4.	Verkehrliche Situation	5
5.	Variantenvergleich	8
6.	Verkehrliche Auswirkungen	9
6.1	Vorgehensweise	10
6.2	Ergebnis und Bewertung	10
7.	Planungsrechtliche Situation	11
7.1	Regionalplan Südhessen	11
7.2	Flächennutzungsplan	13
7.3	Bebauungsplan	15
8.	Schutzausweisungen	16
9.	Bestand und Bewertung der Naturraumpotenziale	17
10.	Artenschutzrechtliche Belange	17
11.	Wasserwirtschaftliche Belange	17
11.1	Grundwasser	17
11.2	Oberirdische Gewässer	17
11.3	Altlasten	18
12.	Immissionsschutz	18
13.	Allgemeiner Klimaschutz	19
14.	Verkehrsplanung	19
15.	Inhalt der Änderungen und Begründung	19
16.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen auf Ebene Bebauungsplanes BW 58	20
16.1	Gegenüberstellung der Maßnahmen in Umweltbericht, spezieller Artenschutzprüfung und Bebauungsplan BW 58	20
16.2	Externe Kompensationsmaßnahmen auf Ebene Bebauungsplanes BW 58	23

TEIL II - UMWELTBERICHT

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes – o. M.....	5
Abb. 2: Analyse-Nullfall 1 [Kfz / 24 h] (Bestand 1999) Quelle: Verkehrsentwicklungsplan Stadt Bensheim, ergänzende Planfallbetrachtung zur Wirkungsanalyse i.R. des VEP, Habermehl + Follmann, Rodgau, Juli 2008.....	7
Abb. 3: Prognose-Nullfall 2015 [Kfz / 24 h] (Kompromiss-Szenario) Quelle: Verkehrsentwicklungsplan Stadt Bensheim, ergänzende Planfallbetrachtung zur Wirkungsanalyse i.R. des VEP, Habermehl + Follmann, Rodgau, Juli 2008.....	8
Abb. 4: Untersuchungsbereich für die Trassen-Alternativenprüfung mit den geprüften Trassen „Nord A“, „Nord B“ und „Süd“ (Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, Juni 2012) – o. M. ..	9
Abb. 5: Regionalplan Südhessen 2010 – Ausschnitt ohne Maßstab.....	13
Abb. 6: Flächennutzungsplan 2001, überlagert mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Verbindung zwischen Robert-Bosch-Straße und Schwanheimer Straße“– Ausschnitt ohne Maßstab	14
Abb. 7: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Verbindung zwischen Robert-Bosch-Straße und Schwanheimer Straße“ vom 15.05.2009 – ohne Maßstab	15
Abb. 8: Bebauungsplan BW 15D „Kappesgärten“ „Ersatz“ – Ausschnitt ohne Maßstab.....	16

Teil I
Begründung

1. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Die Stadt Bensheim plant westlich der Autobahn A 5 den Bau des dritten Bauabschnittes der „Westtangente“, einer Umfahrungsstraße zwischen den Gewerbegebieten Stubenwald, Gewerbegebiet West und dem nordwestlichen Stadtbereich von Bensheim (Berliner Ring), welche den Ziel- und Quellverkehr der Gewerbegebietsflächen aufnehmen und auf das übergeordnete Straßennetz (A 5, B 47) abführen soll. Hauptziel ist es, den südlichen Berliner Ring und die angrenzenden Wohngebiete östlich der A 5 zu entlasten.

Zur Umsetzung der Planung in verbindliches Baurecht wird für den Bau des dritten Bauabschnittes der „Westtangente“ ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Die Aufstellungsbeschlüsse für das Bauleitplanverfahren wurden am 10.05.2012 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim gefasst.

Wegen der geänderten Trassenführung der Westtangente, 3. Bauabschnitt, ist die Entwicklung der Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht gewährleistet. Deshalb erfolgt eine 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bensheim im Parallelverfahren.

Weitere Ziele der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- Im Zuge der Umsetzung der Westtangente, 3. Bauabschnitt soll der nördliche Teil Straße „An der Hartbrücke“ zwischen Verkehrsübungsplatz und Soldatenfriedhof aufgegeben und rückgebaut werden.
- Die Verbindungsstraße nach Fehlheim soll entfallen.
- Das geplante Wohngebiet „Fehlheim Südost“ soll um 6,5 ha verkleinert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148)
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212)
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.06.2012 (BGBl. I 1421)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) i. d. F vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212)
- **Hessisches Straßengesetz (HStrG)** in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I 2003, S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817)
- **Hessisches Forstgesetz (HfoG)** i. d. F. vom 10.09.2002 (GVBl. I 2002, S. 582)

3. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Bensheim. Es erstreckt sich zwischen dem Gewerbegebiet „West“ an der Schwanheimer Straße (L 3345) und der

Autobahnbrücke über die A 5 an der Saarstraße (Abbildung 1).

Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 34 ha und ist auf folgendem Übersichtsplan dargestellt:

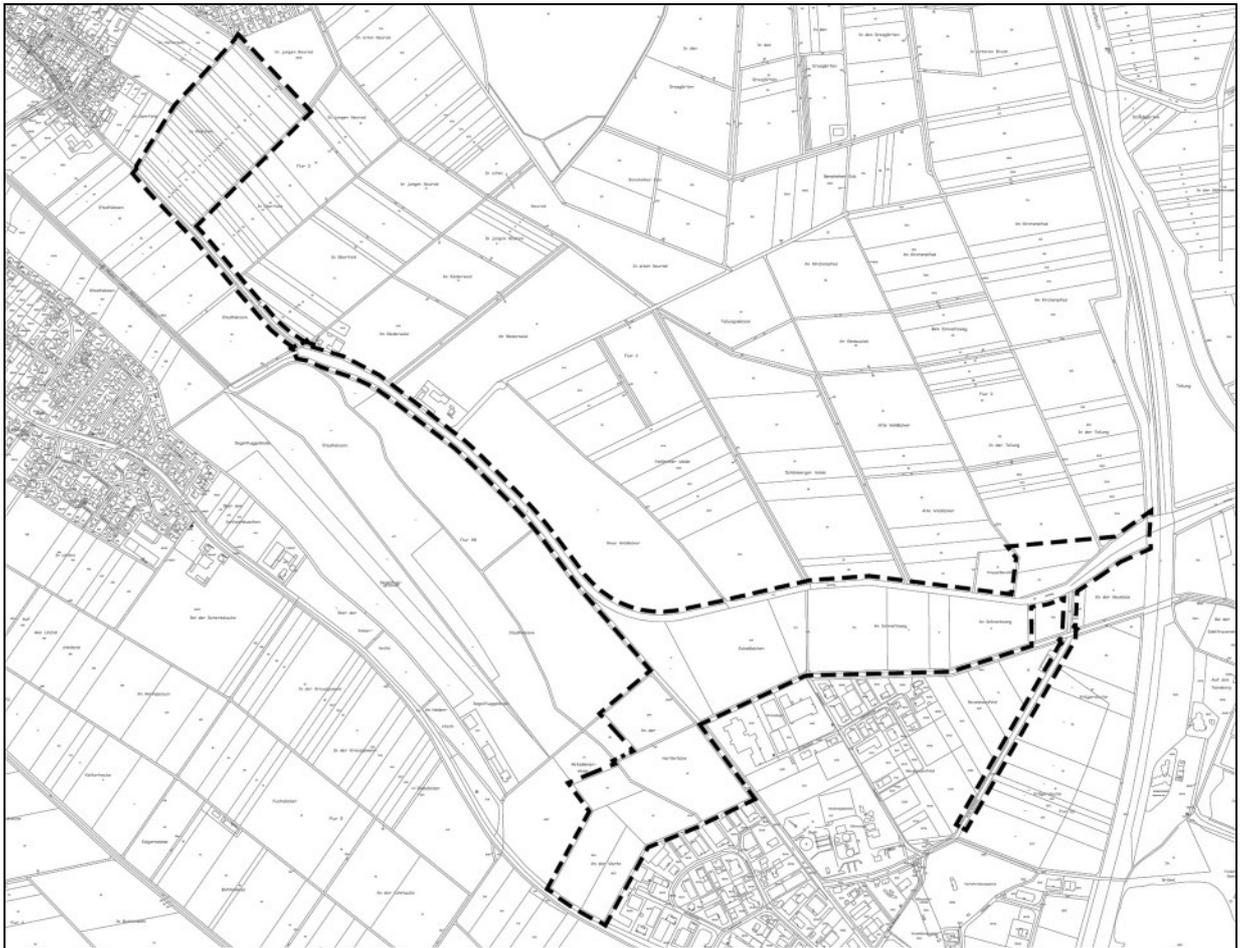


Abb. 1: Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes – o. M.

4. Verkehrliche Situation

Die Stadt Bensheim als Mittelzentrum im Landkreis Bergstraße ist in Nord-Süd-Richtung über die Autobahn A 5 und die Bundesstraße B 3 mit den Oberzentren Darmstadt / Frankfurt sowie Heidelberg / Mannheim verbunden. In West-Ost-Richtung stellt die Bundesstraße B 47 gleichzeitig die Anbindung in Richtung Rheinebene (Worms) bzw. Odenwald (Michelstadt) dar. Als weitere Verbindung im Grundnetz 1. Ordnung zwischen der Innenstadt und den westlichen Stadtteilen bzw. zur B 47 dient die L 3345 (Schwanheimer Straße), die von der Innenstadt als Ausfallstraße zum Stadtteil Schwanheim und weiter nach Biblis und Groß-Rohrheim führt. Weiterhin besteht in diesem Teil des Stadtgebietes die Robert-Bosch-Straße, die eine kreuzungsfreie Anbindung an die B 47 besitzt und so parallel zur Wormser Straße eine weitere Anbindung in Richtung an die A 67 bzw. nach Lorsch schafft. Beide vorgenannten Straßen besitzen jeweils eine Anbindung an den Berliner Ring, der als Stadtstraße eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen (parallel zur B 3) im Westen des Stadtgebietes darstellt. Alle Straßen besitzen eine wichtige Verbindungsfunktion.

Als weitere Verbindungsstraße im Grundstraßennetz ist die Ampèrestraße zwischen Robert-Bosch-Straße und der südlichen Auffahrt zur A 5 im Kreuzungsbereich mit der Wormser Straße (B 47) zu nennen.

Die v.g. Straßen sind teilweise sehr stark belastet. Die entsprechenden Aussagen zur Belastungssituation des Verkehrsentwicklungsplanes sind im Einzelnen aus der nachfolgenden Grafik zu entnehmen. Insbesondere für den Berliner Ring zeigt sich dabei

eine übermäßige Verkehrsbelastung.

Die Straßenkreuzungen im südlichen Abschnitt des Berliner Rings sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Mit der hohen Verkehrsbelastung ist auch eine Beeinträchtigung der Wohnqualität im Abschnitt des Berliner Rings zwischen Wormser Straße und Schwanheimer Straße verbunden. Die nördlich und südlich anschließenden Straßenabschnitte des Berliner Rings sind überwiegend von Gewerbe- und Handelsnutzungen geprägt und daher weniger störungsempfindlich.

An den Knotenpunkten Berliner Ring / Schwanheimer Straße und Berliner Ring / Wormser Straße kommt es zu erheblichen Überlastungserscheinungen und Rückstaus. Die RobertBosch-Straße ist im Tagesverkehr ebenfalls stark belastet. Dort treten in der Nachmittags-Spitze im Feierabendverkehr täglich Rückstaus auf. Infolge der Behinderungen an der Kreuzung Berliner Ring / Wormser Straße treten auch hier starke Störungen im Durchgangsverkehr (Ausweichverkehr) auf. Besonders auffällig ist, dass schon kleinere Verkehrsbehinderungen auf der A 5 oder A 67 zum Überschreiten der Leistungsfähigkeitsgrenze auf dem Berliner Ring führen. Hierdurch verlagern sich dann Schleich- und Umgehungsverkehre auf das gesamte Stadtgebiet.

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Bensheim wurde die künftige Verkehrsentwicklung prognostiziert und in verschiedenen Szenarien auf das Straßennetz umgelegt. Die nachfolgende Abbildung stellt die für das Jahr 2015 zu erwartenden Verkehrsbelastung bei unverändertem Straßennetz dar.



Abb. 2: Analyse-Nullfall 1 [Kfz / 24 h] (Bestand 1999)

Quelle: Verkehrsentwicklungsplan Stadt Bensheim, ergänzende Planfallbetrachtung zur Wirkungsanalyse i.R. des VEP, Habermehl + Follmann, Rodgau, Juli 2008

Bei Betrachtung des Prognose-Null-Falls zeigt sich, dass bis zum Jahr 2015 bei einem unveränderten Straßennetz eine deutliche Verschärfung der derzeitigen Verkehrsprobleme sowie eine zunehmende Beeinträchtigung des Wohnumfeldes zu erwarten ist.

Dies trifft insbesondere den Streckenabschnitt:

- Berliner Ring zwischen Saarstraße und Wormser Straße
- Wormser Straßen zwischen Rodensteinstraße und Anschlussstelle A 5
- Robert-Bosch-Straße im angebauten Bereich im Anschluss an den Berliner Ring
- Schwanheimer Straße im Anschluss an den Berliner Ring

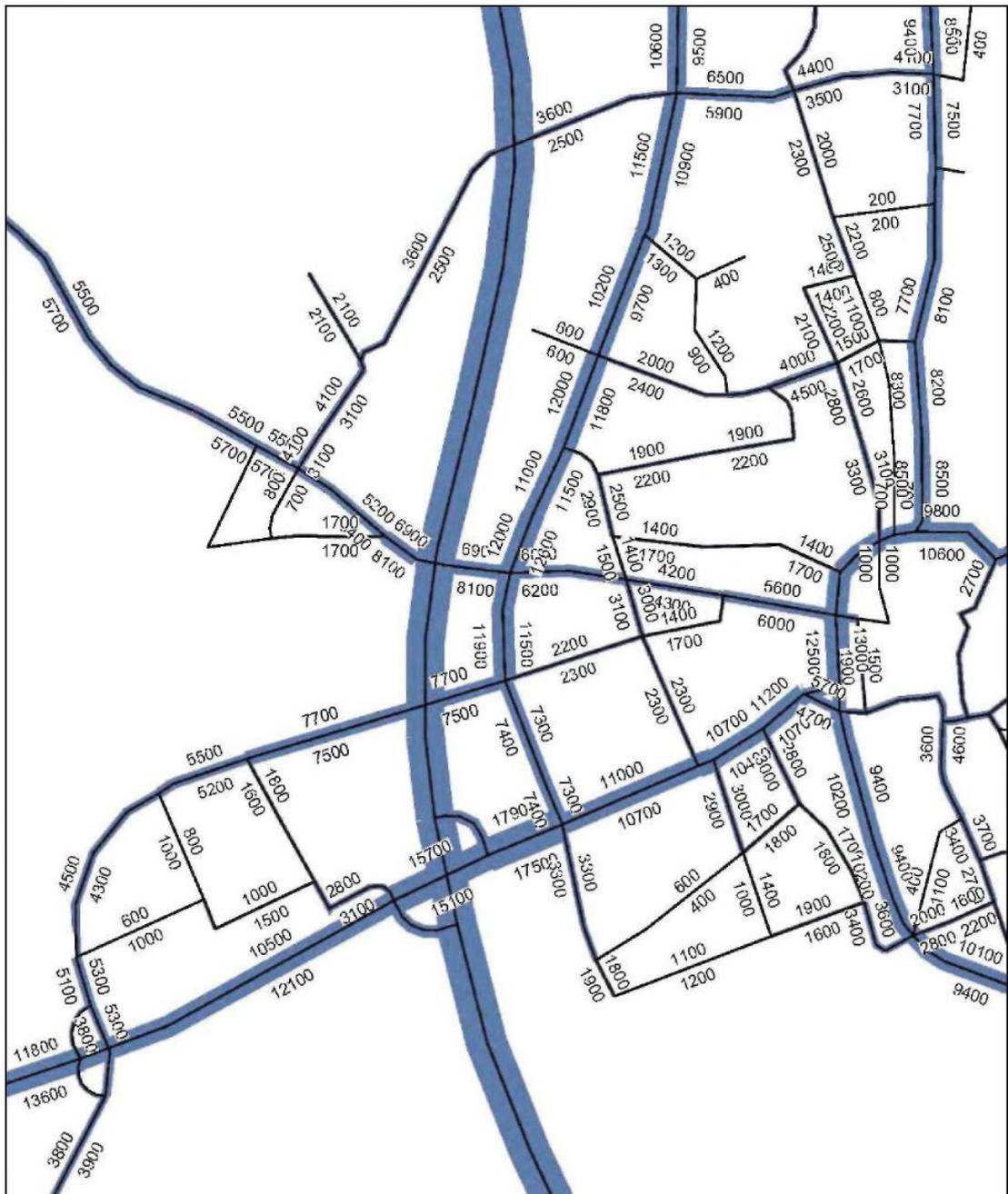


Abb. 3: Prognose-Nullfall 2015 [Kfz / 24 h] (Kompromiss-Szenario)

Quelle: Verkehrsentwicklungsplan Stadt Bensheim, ergänzende Planfallbetrachtung zur Wirkungsanalyse i.R. des VEP, Habermehl + Follmann, Rodgau, Juli 2008

Grundlage des Prognose-Null-Falls ist die Umlegung der zu erwartenden Verkehrsnachfrage für das Jahr 2015 auf das derzeitige Straßennetz. Dies stellt somit die Vergleichsgrundlage für die Beurteilung unterschiedlicher Netzvarianten gegenüber der Bestandserhebung dar, wobei das Kompromisszenario hier eine bestimmte Siedlungsentwicklung bzw. Verkehrsentwicklung und Annahmen über den zukünftig zu erwartenden Quell- und Zielverkehr, Durchgangsverkehr und den Modal-Split (Verkehrsmittelwahl) zugunsten des ÖPNV trifft, der aus Sicht der Stadt als wahrscheinlichste Prognose angesehen wird. Die Verkehrszunahme bis 2015 gegenüber dem Ausgangsjahr 1999 beträgt im Bereich des Berliner Rings ca. 24 %, in der Robert-Bosch-Straße ca. 29 % und in der Schwanheimer Straße 44 %.

5. Variantenvergleich

Im Zuge der Linienfindung der Westtangente, 3. Bauabschnitt, wurden insgesamt 3 alternative Trassenvarianten untersucht (siehe Abbildung 4):

Im Vorfeld der Erstellung des Umweltberichtes wurde von der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH eine überschlägige Einschätzung der Umweltwirkungen durch die möglichen Trassenvarianten durchgeführt.

Die Prüfung kommt zu folgendem Schluss:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind die Trassen „Nord B“ und „Süd“ realisierbar. „Nord A“ ist nicht umsetzbar, da sich offensichtlich Trassen mit geringeren Umweltauswirkungen anbieten, die zumindest teilweise auch aus verkehrstechnischer Sicht nicht nachteilig sind.

Aus Umweltsicht schneidet die Trasse „Süd“ besser ab als „Nord B“. Folglich verursacht „Nord B“ einen größeren naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf als „Süd“, da naturschutzfachlich wertgebende Flächen entwertet werden, die kompensiert werden müssen.

Die Wertigkeit der Flächen im Bereich von „Nord B“ wird u. a. durch das Habitatpotenzial für Feldlerche und Rebhuhn (und evtl. anderen bodenbrütenden Vogelarten des Ackerlandes) begründet. Die Beeinträchtigung dieser Arten durch Flächenüberprägung und vor allem durch die Fernwirkungen des prognostizierten Verkehrs in die Feldflur macht artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese müssen vorgezogen und funktionserhaltend sein (CEF-Maßnahmen). Das heißt, dass diese Maßnahmen vor dem Eingriff ihre naturschutzfachliche Funktion erfüllen müssen.

Im Rahmen der Abwägung hat die Stadt Bensheim beschlossen, die Variante „Nord B“ weiter zu verfolgen. „Nord A“ scheidet aus, da Varianten vorliegen die geringere Umweltwirkungen erwarten lassen. Variante „Süd“ wurde aus straßen- und verkehrsplanerischer Sicht ausgeschlossen. D.h. diese Variante hat eine geringere Entlastungswirkung gegenüber „Nord B“.

Das RP Darmstadt folgt dieser Argumentation und empfiehlt ebenfalls die Weiterverfolgung der Trassenvariante „Nord B“ in der weiteren Planung (Protokoll zur Besprechung am 27.10.2011 der Stadt Bensheim mit dem RP Darmstadt zur Westtangente, 3 BA).

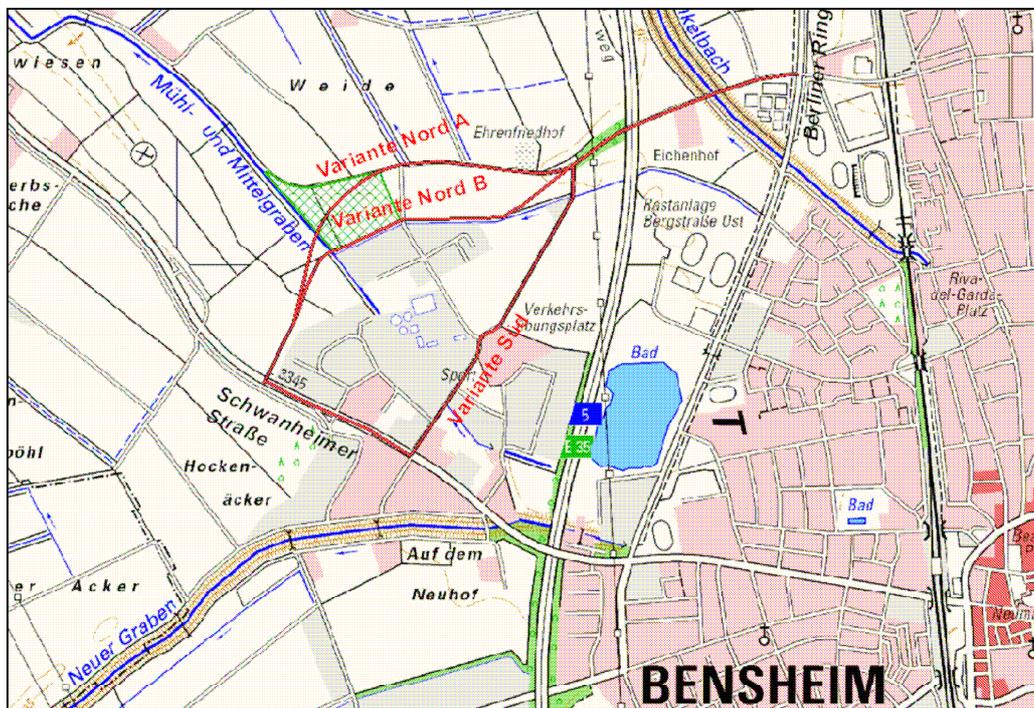


Abb. 4: Untersuchungsbereich für die Trassen-Alternativenprüfung mit den geprüften Trassen „Nord A“, „Nord B“ und „Süd“ (Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, Juni 2012) – o. M.

6. Verkehrliche Auswirkungen

Die zu erwartende Verkehrsbelastung auf der neuen Verbindungsstraße liegt (im Planfall 2015) bei etwa 14.200 Kfz/24h.

Zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen wurde für die drei in Kapitel 5 „Variantenvergleich“ dargestellten Varianten eine Wirkungsprognose 2015 erstellt (Westtangente Bensheim, 3. BA verkehrliche Wirkungsprognose 2015, Habermehl + Follmann, Rodgau, Juni 2012)

Die Wirkungsprognose 2015 legt den Nutzen der Vorzugsvariante hinsichtlich ihrer verkehrlichen Wirkungen dar.

6.1 Vorgehensweise

Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Bensheim, Stufen I und II (VEP, 12/ 2000) wurde für das gesamte Stadtgebiet ein lokales Verkehrsmodell entwickelt, um so unter Berücksichtigung der beabsichtigten Bauleitplanung bzw. Siedlungsentwicklung die Auswirkungen im fließenden Kfz-Verkehr für den Prognosehorizont 2015 abschätzen zu können. Für die Baurechtschaffung des 2. Bauabschnitts der Westtangente wurde in 2008 dieses Verkehrsmodell aufgrund veränderter Randbedingungen (Siedlungsentwicklung - Baugebiet Fehlheim) fortgeschrieben und für den erforderlichen Variantenvergleich des 2. BA herangezogen.

Gegenüber der Fortschreibung aus 2008 wird bei unverändertem Prognosehorizont 2015 weiterhin von einem unveränderten Verkehrsszenario ausgegangen (Modal Split-Ansatz gemäß VEP, Kompromiss-Szenario). Dem entsprechend erfolgt im Rahmen der anstehenden Wirkungsprognose ein Variantenvergleich hinsichtlich der (räumlichen) Verlagerungen im fließenden Kfz-Verkehr mittels Planfallbetrachtungen unterschiedlicher Netzvarianten.

Diese mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung abgestimmte Vorgehensweise soll nun auch für den 3. Bauabschnitt erneut Anwendung finden, wobei die Verkehrsprognose 2015 mit der Abschätzung der zusätzlichen Verkehrsnachfrage für das Gewerbegebiet „Stubenwald II“ abermals fortzuschreiben ist.

Die Beurteilung der verschiedenen Planfallbetrachtungen wird anhand eines Belastungsvergleichs der prognostizierten Kfz-Belastungen am Gesamtquerschnitt pro Tag [Kfz/24h] vorgenommen. Dies erfolgt an ausgewählten, maßgebenden Netzabschnitten im innerstädtischen Grundnetz.

Darüber hinaus wird anhand der sog. Zielspinnen-Auswertung die Zusammensetzung des Verkehrsaufkommens im zu bewertenden Netzabschnitt analysiert.

Weiterhin lassen sich mit Hilfe von Differenznetz-Betrachtungen für den Prognosehorizont 2015 gegenüber der unveränderten Netzsituation (Prognose-Nullfall 2015) die jeweiligen Maßnahmenwirkungen im Netzzusammenhang (Verkehrszu- bzw. abnahmen in einzelnen Netzabschnitten) aufzeigen.

Neben dem eigentlichen Variantenvergleich verschiedener Linienführungen einer Westtangente, 3. BA hinsichtlich der Netzbelastungen ist hierbei auch eine Beurteilung der Knotenpunktsbelastungen an den neuralgischen Stellen im Grundnetz gegenüber dem Prognose-Nullfall 2015 erforderlich.

6.2 Ergebnis und Bewertung

Der Variantenvergleich zur verkehrlichen Wirkungsprognose der Westtangente, 3. Bauabschnitt kann zusammenfassend wie folgt bewertet werden;

Die Trassenvariante „Nord“ (Planfall 3, im Bebauungsplan „Nord B“) ist gegenüber den anderen Varianten aus verkehrlicher Sicht insgesamt als Vorzugsvariante einzustufen.

Begründung:

- Entsprechend der Zielsetzung zur Untersuchung der Westtangente ist die Entlastung

von hoch belasteten Netzabschnitten im Grundnetz oberstes Ziel der Maßnahmenbewertung (Reduzierung des Verkehrsaufkommens im Bereich von Wohnquartieren bzw. Verlagerung von Gewerbegebiets-/ Schwerverkehren).

Auf die konkrete Situation vor Ort bedeutet dies eine Beurteilung der verschiedenen Trassenvarianten hinsichtlich ihrer jeweiligen Entlastungswirkungen insbesondere auf den Teilbereichen des Berliner Rings.

- Der Variantenvergleich zeigt hierbei für die Vorzugsvariante (Planfall 3) die größten zusätzlichen Entlastungen im Bereich des Berliner Rings sowie der Robert-Bosch-Straße.

Dies gilt gleichermaßen für die eigentlichen Streckenabschnitte sowie für die hochbelasteten Grundnetzknotenpunkte (Ausnahme: KP Berliner Ring/ Wormser Str. - hier weisen alle drei Varianten nahezu die gleichen Entlastungswirkungen auf).

Die verkehrliche Wirkungsprognose zur Westtangente, 3. BA bestätigt die aktuelle Vorzugsvariante des Planfalls 3. Gemäß den vorliegenden Verkehrsprognosen werden mit dieser Trassenvariante die straßeninfrastrukturellen Voraussetzungen für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung von Bensheim erreicht.

7. Planungsrechtliche Situation

7.1 Regionalplan Südhessen

Im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist das Plangebiet überwiegend als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt.

Dieses Vorranggebiet wird von einem „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“, einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ überlagert.

Die Westtangente 3. Bauabschnitt berührt an der Einmündung in die Straße „An der Hartbrücke“ bzw. „Sonnenhof“ (südöstlich des Ehrenfriedhofes) die im RPS/RegFNP 2010 als Ziel festgelegte Trassenvariante der DB-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar entlang der A 5.

Im RPS/RegFNP 2010 ist die Realisierung dieser Strecke zwischen dem Ausbauende Neu-Isenburg-Zeppelinheim und der hessischen Landesgrenze bei Viernheim im Ziel Z5.1-3 in Text und Karte festgelegt. Nach dem Ziel Z5.1-3 kann zwischen Darmstadt Hauptbahnhof und dem Viernheimer Dreieck an der BAB A 6/A 67 eine der beiden in der Karte dargestellten Trassenvarianten an der A 5 oder der A 67 realisiert werden. Das als Ziel gekennzeichnete Neubauvorhaben ist in der Karte als „Fernverkehrsstrecke Planung“ festgelegt. Im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore sind entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen (Ziel Z5.1-10).

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in diesem Zusammenhang folgende Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.08.2012 abgegeben:

„Um die Westtangente Bensheim III. BA angepasst an die Ziele der Raumordnung und damit zielkonform mit dem RPS/RegFNP 2010 planen zu können, halte ich eine Abstimmung des Vorhabens mit der Deutschen Bahn im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung für erforderlich.“

Eine Abstimmung mit der Deutschen Bahn hat im Rahmen der Behördenbeteiligungen zum Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB und zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

Die DB Services Immobilien GmbH hat mit Schreiben vom 01.08.2012 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB darauf aufmerksam gemacht, „dass im Regionalplan Südhessen 2010 entgegen den Vorstellungen der DB AG noch immer die entlang der Westseite der BAB A 5 verlaufende raumgeordnete NBS-Variante IV - wie auch in der

Begründung erwähnt - enthalten ist.

Wir halten es daher für erforderlich, dies bei den Planungen für die vorgesehene Verbindungsstraße zu berücksichtigen.“

Sie hat somit in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass entlang der Westseite der BAB A 5 verlaufende raumgeordnete NBS-Variante IV nicht mehr die Vorzugsvariante darstellt.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat die DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 22.11.2012 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSchWAG) ist der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren vom Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) danach zu überprüfen, ob der Bedarfsplan der zwischenzeitlich eingetretenen Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Der aktuelle Bedarfsplan trat am 15. September 2004 in Kraft. Mit der Bedarfsplanüberprüfung wurde im Herbst 2008 begonnen.

Der Abschlussbericht dieser "Überprüfung des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege" wurde im November 2010 mit folgendem Ergebnis veröffentlicht: "Die insbesondere zwischen Darmstadt und Mannheim Friedrichsfeld verbleibenden Kapazitätsengpässe zeigen, dass die NBS Rhein/Main - Rhein/Neckar noch keine zufriedenstellende Gesamtlösung für die in diesem Korridor bestehenden Probleme darstellt. Hierauf deutet auch das für diesen Planfall ermittelte vergleichsweise niedrige NKV von 1,2 hin. Der weiterhin bestehende Optimierungsbedarf konnte im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung nicht geleistet werden. Hierzu ist vielmehr eine Zusammenarbeit mit den betreffenden Gebietskörperschaften bzw. den Aufgabenträgern des SPNV erforderlich.

Erster Optimierungsschritt wäre eine Neuordnung der Bedienungsangebote des Schienenpersonenverkehrs im Korridor Rhein/Main - Rhein/Neckar im Sinne eines integrierten Gesamtkonzeptes aus SPfV, SPNV-Regionalverkehr, S-Bahn Rhein/Main und S-Bahn Rhein/Neckar. Hierauf aufbauend wäre zu überprüfen, ob weitere oder ggf. andere Infrastrukturmaßnahmen zur Lösung der bestehenden Kapazitätsprobleme erforderlich sind."

Vor diesem Hintergrund erarbeitet das BMVBS zur Zeit eine neue Verkehrskonzeption u.a. für den Korridor Rhein/Main - Rhein/Neckar.

Wir halten daher unsere am 01.08.2012 zur 16. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan BW 58 abgegebenen Stellungnahmen aufrecht und fordern, die im RPS 2010 als Ziel dargestellte Trasse von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und dies bei der Planung der Verbindungsstraße zu berücksichtigen.“

Eine Berücksichtigung wird gewährleistet.

Die Darstellung der Trassenvariante der DB-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/ Neckar entlang der A 5 im RPS/RegFNP 2010 steht der Planung der Westtangente 3. Bauabschnitt nicht entgegen.

Ebenso ist auch durch den 3. Bauabschnitt der Westtangente diese Trassenvariante der DB-Neubaustrecke nach wie vor sowohl baulich, als auch technisch möglich. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Saarstraße und der Herdweg auch jetzt bereits schon quer zur DB Trassenvariante verlaufen und durch die neue Straße keine neue Situation entsteht.

Die Flächennutzungsplanänderung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst, entspricht also dem Erfordernis des § 1 Abs. 4 BauGB.

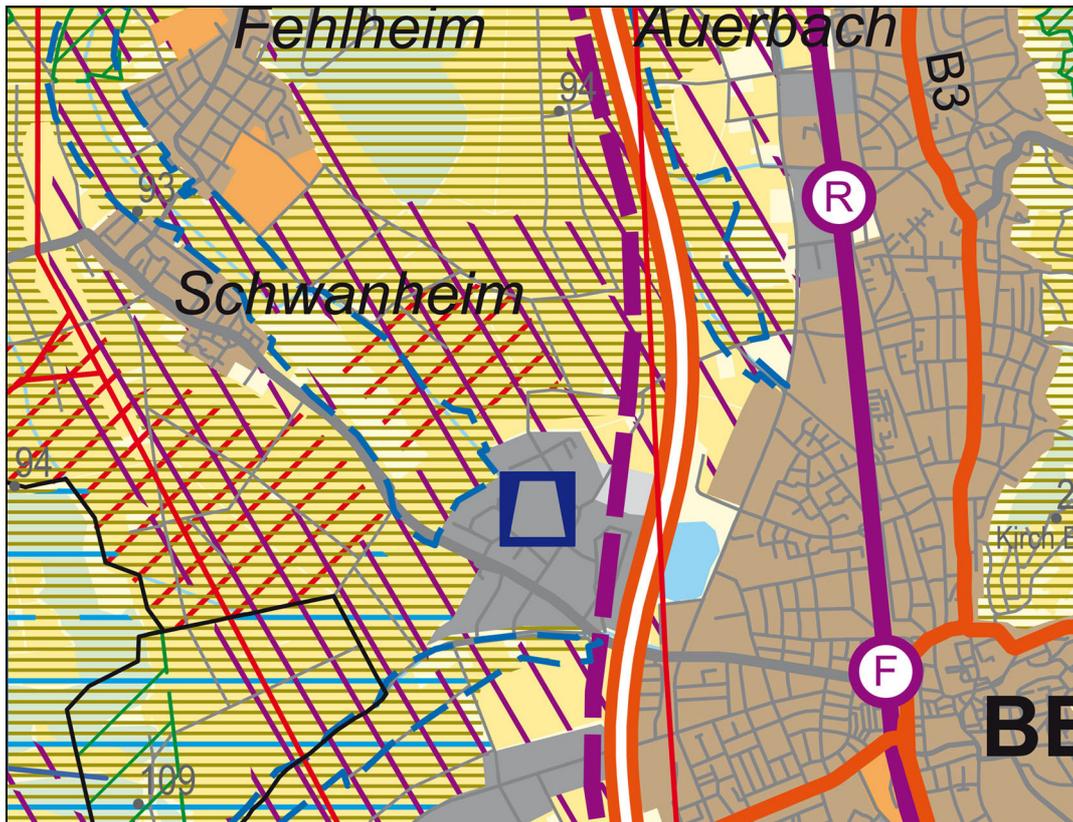


Abb. 5: Regionalplan Südhessen 2010 – Ausschnitt ohne Maßstab

7.2 Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplan 2001

Der seit dem Juni 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim stellt die verlängerte Saarstraße „Herdweg“ und die Straße „An der Hartbrücke“ als örtliche Hauptverkehrsstraßen dar.

Im Norden des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist das geplante Wohngebiet „Fehlheim Südost“ dargestellt.

Die Parzellen 3 und 2/2 sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „R 20“ (Maßnahme im Hessischen Ried) dargestellt. Der Erläuterungsbereich zum Flächennutzungsplan trifft hierzu folgende Aussagen:

„Rückhaltebecken Eckwäldchen	R 20	Neuanlage von Röhricht, Naßwiesenflächen, Gehölzpflanzungen, Geländemodellierungen, Gestaltung Hochwasserrückhaltebecken	Mahd Röhricht und Naßwiesenbereiche bei Bedarf, Pflege Gehölzgruppen bei Bedarf	Typ III
---------------------------------	------	--	---	---------

Typ III: Flächen auf denen bereits Maßnahmen umgesetzt wurden, jedoch regelmäßig weitere Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Bestandes erfolgen müssen. Die Flächen sind jedoch nur teilweise als Maßnahmenpool verfügbar, da der Flächenerwerb teilweise mit Landes- und Kreismitteln unterstützt wurde. Der Aufwand für Pflegemaßnahmen auf diesen Flächen ist als Ausgleichsmaßnahme nur in dem Umfang anrechenbar, in dem die Pflege nicht über öffentliche Mittel bereits sichergestellt ist.“

Der Mühl- und Mittelgraben ist als Bachlauf, Graben und die übrigen Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Von West nach Ost ist eine Richtfunktrasse und von Nord nach Süd eine oberirdische

110 kV-Leitung der RWE AG nachrichtlich übernommen.

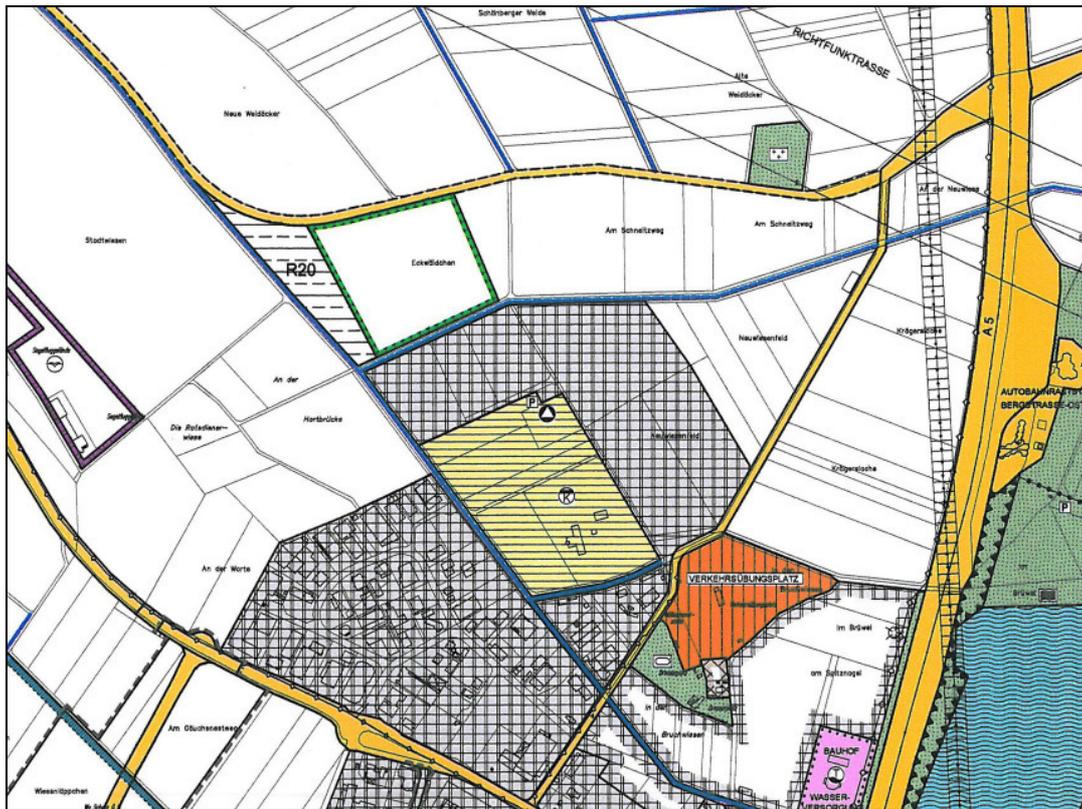


Abb. 6: Flächennutzungsplan 2001, überlagert mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Verbindung zwischen Robert-Bosch-Straße und Schwanheimer Straße“ – Ausschnitt ohne Maßstab

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ein Teilbereich des Plangebietes (Gemarkung Bensheim, Flur 27, Flurstück 48/5) liegt innerhalb des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verbindung zwischen Robert-Bosch-Straße und Schwanheimer Straße“ für die Westtangente 2. Bauabschnitt. Dieser stellt hier eine öffentliche Verkehrsfläche als Kreisverkehr dar.

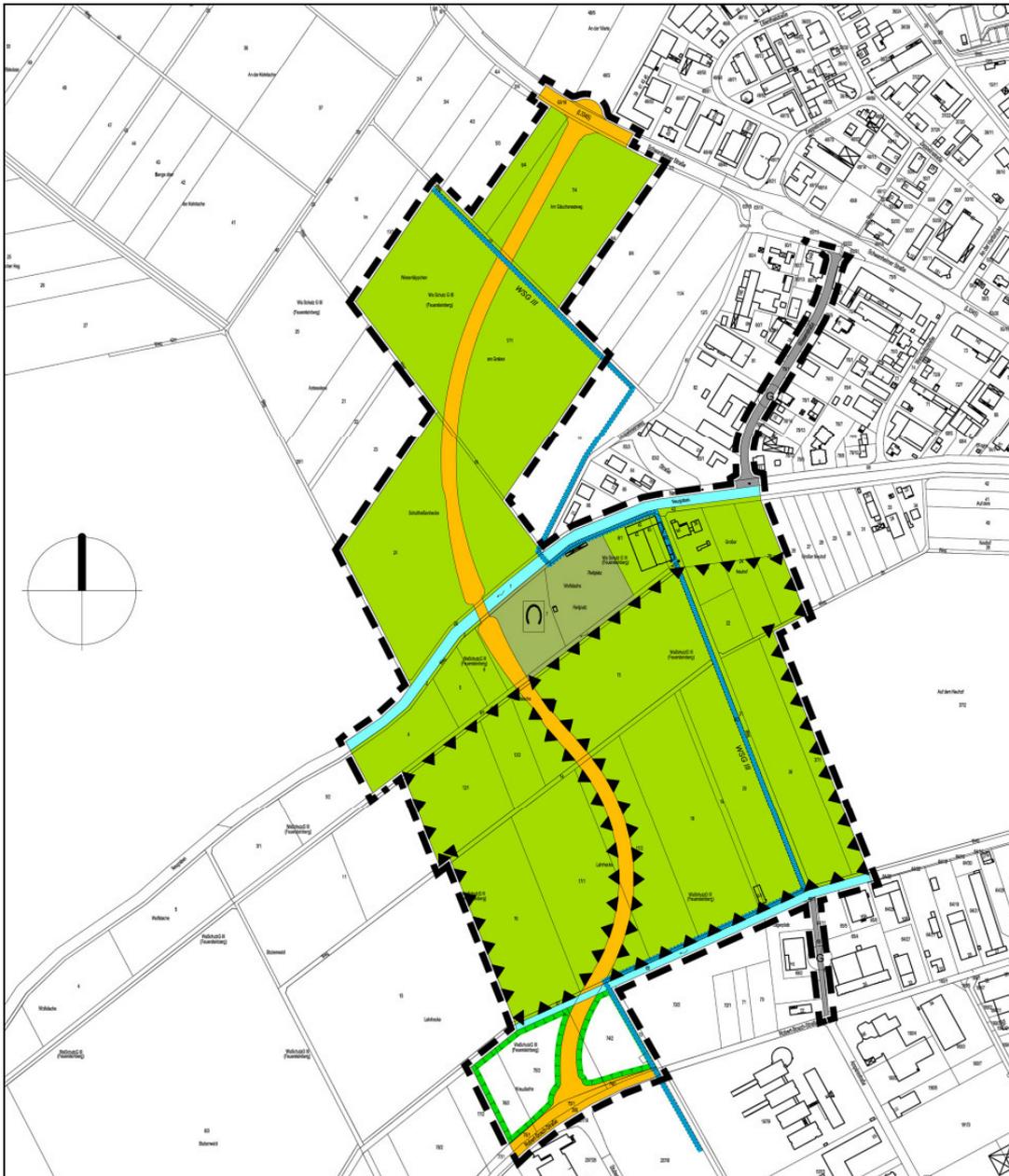


Abb. 7: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Verbindung zwischen Robert-Bosch-Straße und Schwanheimer Straße“ vom 15.05.2009 – ohne Maßstab

Wegen der geänderten Trassenführung der Westtangente, 3. Bauabschnitt, ist die Entwicklung der Festsetzungen des Bebauungsplanes BW 58 aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht gewährleistet. Deshalb erfolgt eine 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bensheim im Parallelverfahren.

7.3 Bebauungsplan

Ein Teilbereich des Plangebietes (Gemarkung Bensheim, Flur 27, Flurstück 48/5) liegt innerhalb des seit 16.05.2009 rechtskräftigen Bebauungsplanes BW 49 „Verbindung zwischen Robert-Bosch-Straße und Schwanheimer Straße“ für die Westtangente 2. Bauabschnitt. Dieser setzt hier eine öffentliche Verkehrsfläche als Kreisverkehr fest. Die Straßenplanung weicht im Nordteil des Kreisels von den Festsetzungen ab. Deshalb wird dieser Bebauungsplan hier in einem kleinen Teilbereich durch den Bebauungsplan BW 58 ersetzt.

Ein Teilbereich des Plangebietes (Gemarkung Bensheim, Flur 27, Flurstück 2/2) liegt

innerhalb des seit 12.08.1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes BW 15D „Kappesgärten“ „Ersatz“. Dieser setzt in seinem Geltungsbereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, überlagert mit Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest.

Ziel der Maßnahmeflächen ist nach gültigem Bebauungsplan die Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese durch Ansaat einer kräuterreichen Saatgutmischung im Osten der Fläche und eines reich strukturierten Biotops im Westen der Fläche. Eine wirtschaftliche Nutzung des Mähgutes und der Obstanlage sollte angestrebt werden. Als Dauerpflege war eine Mahd/Jahr zu unterschiedlichen Zeiten sowie Pflege- und Erhaltungsschnitte der Obstbäume nach Bedarf vorgesehen. Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wurde ausgeschlossen, die Kompostierung des Mähgutes auf einer Teilfläche ist möglich, wenn keine wirtschaftliche Nutzung herbei geführt werden kann. Eine geplante, zeitweilig überflutete Geländemulde wurde nicht angelegt.

Die Fläche hat sich somit großteils entsprechend den Zielen des Bebauungsplans BW 15D entwickelt. Ein Großteil ist mit Gehölzen bestanden. Die Grünlandpflege erfolgt derzeit durch Schafbeweidung.



Abb. 8: Bebauungsplan BW 15D „Kappesgärten“ „Ersatz“ – Ausschnitt ohne Maßstab

8. Schutzausweisungen

Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete

Die gesamte Gemarkung Bensheims ist Teil des „Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald“, ein über 100 Kommunen zwischen Heidelberg und Darmstadt, dem Rhein im Westen und dem Buntsandstein-Odenwald im Osten umfassendes Gebiet mit dem Ziel, die wechselvolle Erdgeschichte dieses Naturraums Einwohnern wie Touristen nahe zu bringen.

Im Plangebiet und dessen näherem Umfeld sind keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Besonders geschützte Biotope nach § 13 HAGBNatSchG

Im Untersuchungsgebiet befinden östlich an das Baumhecken-Feldgehölz angrenzend auf einer ursprünglich als Intensivgrünland oder Acker genutzten Fläche eine vor ca. 7 Jahren angelegte Streuobstwiese

Der Biototyp entspricht den Kriterien des § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sowie des § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Für die Beseitigung des Biototyps auf Teilen bedarf es daher einer Ausnahmegenehmigung (siehe Anlage III zum Umweltbericht in Teil II)).

NATURA 2000-Gebiete

Gebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind innerhalb des Plangebietes und dessen näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebietsausweisungen im Plangebiet und dessen näheren Umgebung liegen nicht vor.

Weitere Schutzgebietsausweisungen nach Naturschutz-, Forst- oder Denkmalschutzrecht liegen im Plangebiet nicht vor.

9. Bestand und Bewertung der Naturraumpotenziale

Das Plangebiet zeichnet sich durch großflächige, überwiegend ackerbaulich genutzte Agrarflächen aus. Der Offenlandcharakter wird im zentralen Bereich durch stark wüchsige Gehölzbestände im Bereich der Ausgleichsflächen unterbrochen, Im Südwesten schließen sich Gewerbegebietsflächen des Gewerbegebietes West an. Von Nord nach Süd (innerhalb des Geltungsbereiches) und von Ost nach West (unmittelbar südlich des Geltungsbereiches) verlaufen Entwässerungsgräben.

Für die Darstellung detaillierte Aussagen zum Umweltzustand und zur Bewertung der Naturraumpotenziale wird auf die Umweltprüfung in Teil II dieser Begründung verwiesen.

10. Artenschutzrechtliche Belange

Faunistische Erfassungen wurden unter dem Schwerpunkt „Artenschutz“ vom Büro für Umweltplanung, Rimbach vorgenommen (Bebauungsplan Verbindungsstraße zwischen Schwanheimer Straße und Saarstraße: Faunistisches Gutachten, Januar 2013, Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG, Januar 2013. Erfasst wurden die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Tagfalter und Heuschrecken sowie der Feldhamster. Es fanden zehn Begehungen im März, April und Mai 2012 statt. Zudem erfolgte eine Auswertung vorhandener faunistischer Untersuchungen.

Das faunistische Gutachten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind als Anlagen des Umweltberichtes in Teil II der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt (Anlagen I und II).

11. Wasserwirtschaftliche Belange

11.1 Grundwasser

Der Grundwasserleiter besteht überwiegend aus Kiesen und Sanden, welche von den sandig-lehmigen Hochflutsedimenten bedeckt sind. Die Mächtigkeit des oberen Grundwasserleiters beträgt bis zu 40 m, die des Mittleren Grundwasserleiters bis zu 180 m, die Grundwasserfließrichtung ist nach Nordwesten ausgerichtet, die mittleren Grundwasserflurabstände liegen 1,3 m bis mehr als 2 m unter der Geländeoberkante, bei Hochwasser auch höher, so dass insbesondere im Frühjahr in der tiefen Senke der Hochwasserschutzfläche Grundwasser zutage treten kann.

11.2 Oberirdische Gewässer

Im Untersuchungsgebiet liegen zwei Entwässerungsgräben. Einer quert die geplante Straße nördlich der Kläranlage. Dieser kommt aus Süden und beginnt an der A 5. Wasser

erhält er aus der Kläranlage Bensheim, die ihr gereinigtes Abwasser in diesen einleitet. Ca. 260 m unterhalb der Kläranlage mündet aus Osten ein zweiter Graben in den Kläranlagenvorfluter. Dieser liegt zeitweise trocken. Entlang dieses Grabens soll die geplante Straße geführt werden. Nach der Vereinigung dieser beiden Gräben heißt der Graben „Mühl- und Mittelgraben“, im Gewässerstrukturgüteinformationssystem des Landes Hessen „Lindenbruchgraben“.

11.3 Altlasten

Schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Grundwasserschäden sind in diesem Bereich nicht bekannt.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

12. Immissionsschutz

Zur rechnerischen Prognose und Beurteilung der Vorzugsvariante der Westtangente 3. Bauabschnitt gemäß 16. BImSchV, „Verkehrslärmschutzverordnung“, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt: Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan BW 58 "Verbindungsstraße zwischen Schwanheimer Straße und Saarstraße", Westtangente Bensheim (Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, 18.07.2012)

Hierbei war zu ermitteln, ob in den von der geplanten Westtangente betroffenen Gewerbegebieten gemäß 16. BImSchV dem Grunde nach Anspruch auf Lärmvorsorge besteht.

Die schalltechnische Untersuchung führt im Rahmen einer Prognose auf der vielfach sicheren Seite (s. Kap. 4 und 5 der schalltechnischen Untersuchung) zu den folgenden Ergebnissen:

Gemäß Abb. 1 und 2 im Anhang der schalltechnischen Untersuchung liegen an den Gebäuden in den benachbarten, durch Festsetzungen in Bebauungsplänen ausgewiesenen Gewerbegebieten die Beurteilungspegel tags und nachts um mindestens ca. 5 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von tags/nachts 69/59 dB(A).

Aufgrund der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte entsteht durch den dritten Bauabschnitt der geplanten Westtangente in den benachbarten Gewerbegebieten kein Anspruch auf Lärmvorsorge i. S. der 16. BImSchV. Lärmschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Anmerkungen:

Die o. g. Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete gelten auch für Wohnnutzung innerhalb dieser Gebiete.

Die Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete tags und nachts um mindestens ca. 5 dB(A) durch die geplante Westtangente bedeutet, dass innerhalb der Gewerbegebiete die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von tags/nachts 64/54 dB(A) eingehalten sind.

13. Allgemeiner Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Berücksichtigung von klimatischen Belangen erfolgt durch den Bebauungsplan BW 58.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände bleiben in ihrer Lage und Ausprägung soweit wie möglich erhalten. Zum Ausgleich von entfallenen Gehölzen werden Gehölzhecken und Streuobstbestände neu angelegt. Zusammen mit dem Straßenbegleitgrün, sowie der Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen im Bereich der rückgebauten Straße „An der Hartbrücke“ und der Versickerung von Niederschlagswasser sind dies Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz.

14. Verkehrsplanung

Die Umgehungsstraße wird als zweistreifige Straße mit einer Fahrbahn in jede Richtung geplant. Der Planung des Straßenquerschnittes liegt eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_E = 70$ km/h zugrunde.

Die geplante zweibahnige Straßentrasse weist eine Länge von knapp 1,4 km auf und ist mit einer Fahrbahnbreite von ca. 3,50 m pro Richtung und beiderseits anschließendem Bankett von ca. 1,50 m Breite geplant.

Nördlich der Fahrbahnen und des Banketts schließt sich ein Grünstreifen mit einer Breite von ca. 3 m an, der gleichzeitig eine Entwässerungsmulde aufnimmt und den Übergang zum nördlich anschließenden ca. 3 m breiten Geh- und Radweg bildet. Zum Brückenbauwerk über den „Mühl- und Mittelgraben“ hin verjüngt sich dieser Weg auf 2,50 m. An den Geh- und Radweg schließt sich ein ca. 0,5 m breites Bankett sowie ggf. eine Böschung an. Südlich der Fahrbahnen und des Banketts folgt ein bis zu 3 m breiter Streifen, der ggf. eine Böschung aufnimmt und in dem eine Entwässerungsmulde liegt. Die Gesamtbreite beträgt somit 20,50 m (dauerhafter Eingriff in Natur und Landschaft). Beidseitig wird während der Bauphase ein max. 3,50 m breiter Arbeitsstreifen erforderlich (temporärer Eingriff in Natur und Landschaft).

Die geplante Straße wird gegenüber dem weitgehend ebenen Gelände so gering wie möglich angeschüttet, um den landschaftsplanerischen Vorgaben zur klimaökologischen Bedeutung des Raumes Rechnung zu tragen. Der „Mühl- und Mittelgraben“ soll durch ein Brückenbauwerk überquert werden. Die Brücke über die A 5 bleibt bestehen, die westliche Böschung verschiebt sich geringfügig nach Norden. Die mit Gehölzen bestandenen Böschungen der westlichen Brückenzufahrt werden zum großen Teil erhalten, die alte Straßentrasse bis zum Soldatenfriedhof zurückgebaut (0,2 ha).

Als weiterer Teilausgleich wird die bestehende, ca. 6,50 m breite Straße „An der Hartbrücke“ auf einer Länge von rund 600 m Länge (0,39 ha) zu einem Wirtschaftsweg zurückgebaut. Auf der gesamten Breite der Straße werden die Asphaltfläche und der Unterbau fachgerecht entfernt. In einer Breite von 3,50 m wird der Weg im Bereich von 2 Fahrspuren (je 0,5 m Breite) mit Schotterrasen versehen. Die nicht als Fahrspuren genutzten Flächen werden als dauerhafte Ruderalvegetation entwickelt.

Insgesamt kommt es - ohne Berücksichtigung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen - durch den Straßenneubau auf rund 1,5 ha zu einer Flächenneuversiegelung und auf weiteren 1,7 ha zu Bodenüberschüttung/-abgrabung.

15. Inhalt der Änderungen und Begründung

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Änderungen:

- Die Trasse der Westtangente, 3. Bauabschnitt wird als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Hierfür werden Flächen für die Landwirtschaft und Wald und zum Teil Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überplant.
- Die als geplante örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellte Verbindungsstraße nach Fehlheim wird nun als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.
- Die bisher als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellte Straße „An der Hartbrücke“ wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ überlagert mit „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.
- Die geplante Wohnbaufläche „Fehlheim Südost“ wird um 6,5 ha verkleinert und im Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.
- Die vorhandenen und bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan BW 15D „Kappesgärten“ „Ersatz“ und die westliche angrenzende Waldfläche (Parzellen 3/0 und 2/2) werden zwar weiterhin als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt, jedoch im Süden wegen der neuen Verkehrsstrasse verkleinert.
- Der Mühl- und Mittelgraben wird zwar in Teilen überbaut, ist jedoch weiterhin als Bachlauf, Graben dargestellt.
- Im Anschlussbereich an die Schwanheimer Straße, an der westlichen Rampe der Brückenauffahrt zur A 5 und im Bereich der rückzubauenden Straße „An der Hartbrücke“ werden geplante „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.
- Die an die Verkehrsstrasse angrenzenden Bereiche werden weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
- Von West nach Ost werden eine Richtfunktrasse und von Nord nach Süd eine oberirdische 110 kV-Hochspannungsfreileitung der RWE AG und eine Fernleitung für Telekommunikation der Level(3) Communications GmbH nachrichtlich übernommen.

16. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen auf Ebene Bebauungsplanes BW 58

Auf der Ebene des Bebauungsplanes BW 58 werden interne und externe Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen sowohl zeichnerisch, als auch textlich festgesetzt. Diese werden auf der Ebene der 16. Flächennutzungsplanänderung nachfolgend zur Information dargestellt und beschrieben.

16.1 Gegenüberstellung der Maßnahmen in Umweltbericht, spezieller Artenschutzprüfung und Bebauungsplan BW 58

Im Folgenden werden nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2c Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz benannt, die geeignet sind, die Wirkungen auf die Schutzgüter zu kompensieren.

Den vorgeschlagenen Maßnahmen im Umweltbericht des Bebauungsplanes BW 58 und in der speziellen Artenschutzprüfung werden jeweils die Festsetzungen in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes BW 58 gegenübergestellt.

Die Bezeichnungen in der Spalte „Umweltbericht“ beziehen sich auf Tabelle 4 des Umweltberichtes (Teil II der Begründung). Die Bezeichnungen in der Spalte „saP“ beziehen sich auf die Maßnahmenkürzel aus der Artenschutzprüfung (Umweltbericht, Anhang II „Spezielle Artenschutzprüfung“). Die Bezeichnungen in der Spalte „Bebauungsplan“ beziehen sich auf die Nummern der textlichen Festsetzungen und auf die zeichnerisch und textlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen im

Bebauungsplan BW 58.

	Umweltbericht (Maßnahmen in Kapitel 6, Tab. 4)	saP (Maßnahmenübersicht in Kapitel 6)	Bebauungsplan (Festsetzungen in Plan und Text)
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen			
Vermeidung von Staubentwicklung während des Baus	6.1.1	-	ohne Flächenbezug Normen und Richtlinien werden beachtet
Begrenzung der Baufelder und Baustellennebenflächen	6.1.2	Beinhaltet M 02	ohne Flächenbezug Nr. I. 3.10
Schutz des Oberbodens	6.1.3	-	ohne Flächenbezug Nr. I. 3.12
Räumung Baufenster außerhalb der Vogelbrutzeit	6.1.4	M 06 M 11	ohne Flächenbezug Nr. I. 3.10
Nachsuche Haselmausnester in Gehölzbereichen	6.1.5	M 01	Keine dauerhafte Maßnahme K 2 und K 4
Sicherung der Baufläche durch Amphibienzaun zwischen Schleimgraben und der angrenzenden Aus- gleichsfläche und der Wasserrückhaltefläche	6.1.6	M 14	Keine dauerhafte Maßnahme K 2 und K 4
Leiteinrichtung für Amphibien	6.1.7	-	In K 2 und K 4
Gewässerquerung	6.1.8	-	K 9
Überflughilfen	6.1.9	M 05	K 9
Trassenführung möglichst nah am Gewerbegebiet	6.1.10	M 10	ohne Flächenbezug Durch Straßenplanung berücksichtigt
Beschränkung der Gehölzpflanzung	6.1.11	M 12	ohne Flächenbezug Bei Festsetzungen berücksichtigt.
Gehölzerhalt soweit bautechnisch möglich	6.1.12	M 07	Durch Straßenplanung berücksichtigt In Nr. 4
Versickerung von Oberflächenwasser	6.1.13	-	ohne Flächenbezug Nr. I. 3.11
Querungshilfen für Radfahrer/Fußgänger	6.1.14	-	Teil der Straßenplanung
Radweg	6.1.15	-	Teil der Straßenplanung

	Umweltbericht (Maßnahmen in Kapitel 6, Tab. 4)	saP (Maßnahmenübersicht in Kapitel 6)	Bebauungsplan (Festsetzungen in Plan und Text)
Ausgleichs- und Artenhilfsmaßnahmen			
Nisthilfen	6.2.1	M 03 und M 04	In K 2 und K 4
Grünlandeinsaat auf Straßenbegleitflächen	6.2.2	-	In Nr. 2
Gehölzpflanzung	6.2.3	-	K 1, K 8
Entwicklung eines Sukzessionsgehölzes	6.2.4	M 08	Außerhalb des Geltungsbereichs
Grünlandentwicklung auf Acker	6.2.5	-	Außerhalb des Geltungsbereichs
Blühstreifen	6.2.6	M 13	Außerhalb des Geltungsbereichs
Streuobstentwicklung	6.2.7	M 09	K 6
Straßenrückbau (Flächenentsiegelung)	6.2.8	-	K 7
Maßnahmen zur Überkompensation			
Grabentasche und Uferabflachung	6.3.1	-	K 3
Grünlandentwicklung auf Acker	6.3.2	-	K 5
Straßenrückbau (Flächenentsiegelung)	6.3.3	-	Außerhalb des Geltungsbereichs (Fortführung von K 7)
Erhalt von Bäumen und Sträuchern	6.1.12	Beinhaltet M 02	K 2 und Nr. 4
Übernahme von Maßnahmen aus B-Plan BW 15D	-	-	K 4

16.2 Externe Kompensationsmaßnahmen auf Ebene Bebauungsplanes BW 58

Die innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes BW 58 festgesetzten Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen werden um Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes ergänzt. Verortung der Flächen siehe Übersichtsplan im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Die Maßnahmen werden durch vertragliche Vereinbarungen und auf gemeindeeigenen Flächen gemäß § 1a BauGB umgesetzt.

Durch die Umwandlung von Ackerflächen in der ehemaligen Neckarschlinge in Grünland auf 0,9 ha, Anlage von Blühstreifen auf 0,5 ha, Entwicklung eines Sukzessionsgehölzes auf 0,5 ha, Anrechnung einer Waldentwicklung auf insgesamt 0,55 ha (wovon 0,09 ha als forstrechtlicher Ausgleich angerechnet werden) sowie dem Rückbau der Straße „An der Hartbrücke“ (zu Wirtschaftsweg mit begleitender Ruderalflur) wird der Eingriff nach KV ausgeglichen und sogar überkompensiert (rund 380.000 Wertpunkte externe Kompensation).

Ein Teil der Flächen (Blühstreifen, Sukzessionsgehölz) dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Zielarten sind dabei Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenschafstelze (Blühstreifen) bzw. Stieglitz, Bluthänfling und Girlitz (Gehölzsukzession). Die Maßnahmen müssen vor Baubeginn umgesetzt werden (CEF-Maßnahmen).

Durch den Rückbau der Straße „An der Hardtbrücke“, der primär einen funktionalen Ausgleich darstellt und auch Eingriffe in das Schutzgut Boden tlw. ausgleicht, werden Flächen mit einer Größe von etwa 15 ha „entschnitten“, was diese bodenfeuchten Standorte als Nahrungshabitat z. B. für den Weißstorch aufwertet. In die Bilanzierung nach KV geht diese Aufwertung durch Entscheidung nicht ein, faktisch wird aber eine Überkompensation beim Schutzgut Arten und Lebensräume erreicht.

Teil II
Umweltbericht



Umweltbericht zur 16. Flächennutzungs- planänderung der Stadt Bensheim

Teil II der Begründung

Fassung zum Feststellungsbeschluss



Bearbeiter:
Projekt 201131

Bresch Henne Mühlिंगhaus

Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal

BHM Planungsgesellschaft mbH

Brunnsteige 15
72672 Nürtingen

Rheinstraße 99.4
64295 Darmstadt

BDLA

www.bhmp.de
info@bhmp.de

Dipl.-Biol. Michael Renz
09.01.2013

Inhalt	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Tabellarische Darstellung von Bestand, Bewertung sowie Wirkungsprognose	3
3. Allgemein verständliche Zusammenfassung	8
4. Anlage.....	9
4.1 Maßnahmenplan (aus Umweltbericht zum B-Plan BW 58)	9
4.2 Maßnahmenbeschreibung.....	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bensheim plant westlich der Autobahn A 5 den Bau des dritten Bauabschnittes der „Westtangente“, einer Umfahrungsstraße zwischen den Gewerbegebieten Stubenwald, Gewerbegebiet West und dem nordwestlichen Stadtbereich von Bensheim (Berliner Ring), welche den Ziel- und Quellverkehr der Gewerbegebietsflächen aufnehmen und auf das übergeordnete Straßennetz (A 5, B 47) abführen soll. Hauptziel ist es, den südlichen Berliner Ring und die angrenzenden Wohngebiete östlich der A 5 zu entlasten.

Für die geplante Straße bedarf es zunächst der Änderung des Flächennutzungsplanes. Zur Umsetzung der Planung in verbindliches Baurecht wird parallel ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Die Aufstellungsbeschlüsse für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan BW 58 "Verbindungsstraße zwischen Schwanheimer Straße und Saarstraße" wurden am 10.05.2012 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim gefasst.

Für beide Verfahren ist nach § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Grundlage ein Umweltbericht ist, welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und beurteilt, die bei Umsetzung der Planung/Planänderung zu erwarten sind. Vorliegender Umweltbericht wird für die 16. Flächennutzungsplan(FNP)-Änderung erstellt.

Der Umweltbericht für den Bebauungsplan BW 58 „Verbindung zwischen Schwanheimer Straße und Saarstraße“ wird gesondert erstellt. Hier genannte Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sowie zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Anlage) wurden auf Ebene dieses Bebauungsplanverfahrens entwickelt und hergeleitet.

Der Geltungsbereich der 16. FNP-Änderung ist in Abbildung 1 dargestellt. Der nördliche Bereich mit seiner linearen Anbindung (Baugebiet Fehlheim Südost mit Verbindungsstraße Fehlheim - Bensheim/Auerbach soll - wie auch die die südöstliche Auskrugung (Straße „An der Hartbrücke“) - als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Der zentrale Teil wird Geltungsbereich für den Bebauungsplan BW 58 „Verbindung zwischen Schwanheimer Straße und Saarstraße“, indem ein 20,5 m breiter Streifen als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt wird.

Die Straße „An der Hartbrücke“ soll im Geltungsbereich, als Ausgleich für die geplante Verbindungsstraße Saarstraße - Schwanheimer Straße, zu einem Wirtschaftsweg rückgebaut werden.

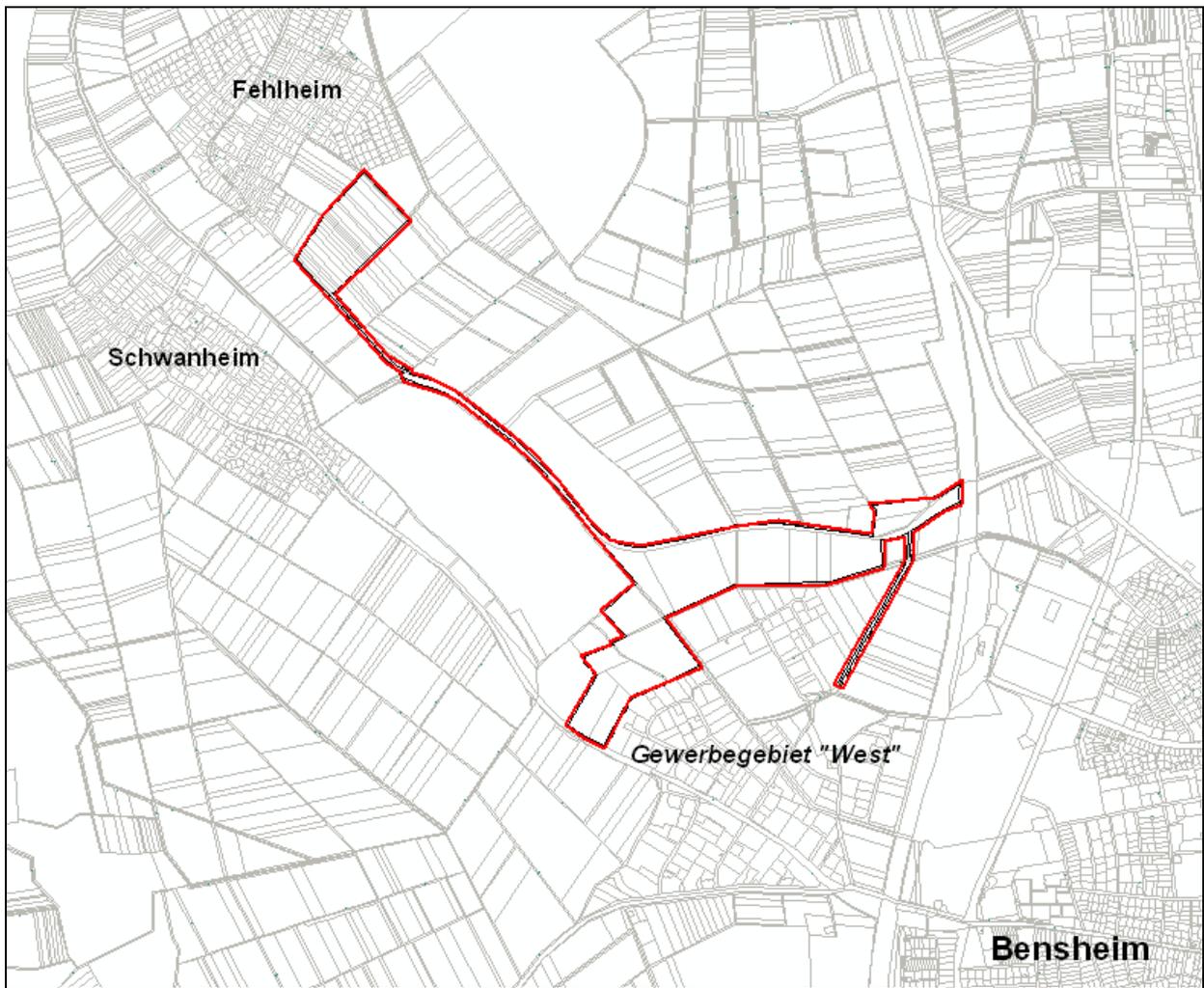


Abbildung 1: Geltungsbereich für die 16. FNP-Änderung.

2. Tabellarische Darstellung von Bestand, Bewertung sowie Wirkungsprognose

16. FNP-Änderung, Stadt Bensheim	
Lage	Der Geltungsbereich für die FNP-Änderung liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Mittleres Neckarried“ und hat eine Größe von knapp 40 ha. Er befindet sich im Nordwesten von Bensheim in einer Höhe von rund 100 m ü. NN und reicht im Norden bis Fehlheim und im Süden bis zum Gewerbegebiet „West“ von Bensheim. Im Osten grenzt er an die A 5, im Westen an die L 3345. Die Flächen werden zum Großteil landwirtschaftlich genutzt (Acker) bzw. dienen im zentralen Teil auf rund 4 ha als Ausgleichsfläche für den B-Plan BW 15D bzw. auf knapp 2 ha als Wasserrückhalteflächen.
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die gesamte Gemarkung Bensheims ist Teil des „Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald“ ▪ Ca. 350m nördlich des Geltungsbereiches liegt das LSG „Niederwald“ ▪ Die südlichen Teile des o. g. LSG sind als Biotop der Hessischen Biotopkartierung gekennzeichnet - wie auch Gehölze entlang von Gräben ca. 200 m vom Geltungsbereich entfernt. ▪ Weitere Schutzkategorien (z. B. NATURA-2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete) sind im Geltungsbereich und dessen näheren Umgebung nicht abgegrenzt.
Regionalplan	Die Fläche im Norden bei Fehlheim ist als geplanter Siedlungsbereich abgegrenzt, die übrigen Flächen sind Vorranggebiete für Landwirtschaft, die von einem „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“, einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ überlagert sind.
Flächennutzungsplan	Im gültigen FNP werden die nördlichen Flächen ebenfalls als geplante Wohnbaufläche und als geplante bzw. vorhandene Straße gekennzeichnet. Bei der südöstlichen Auskragung handelt es sich um die Straße „An der Hartbrücke“. Im zentralen Bereich liegen Ausgleichsflächen aus dem B-Plan BW 15D sowie Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserrückhaltung).
Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Ihrer Bestandteile	
Mensch	Der Geltungsbereich für die Planänderung erfüllt keine Funktionen für „Wohnen“ und „Arbeiten“. Die Funktion „Naherholung“ dagegen ist durch die Nähe zur Wohn- und Gewerbebebauung und die vorhandene Infrastruktur durch Wirtschaftswege als hoch zu bewerten. Die Empfindlichkeit der Flächen gegenüber Verbauung ist hoch, da die Erholungseignung eingeschränkt wird.
Boden	Der Geltungsbereich liegt in Bereichen von Schwemmfächerrandgebieten mit Übergängen zu Neckartalauenbereichen/Neckaraltläufen und Hochgestadeflächen. Es haben sich Lößböden über Hochflut- und Auenlehm ausgebildet. Die natürliche Bodenfunktion „Standort für Kulturpflanzen“ (Ertragspotenzial) ist im gesamten Gebiet hoch bis sehr hoch ausgebildet. Die Funktion „Standort für natürliche Vegetation“ ist dagegen, wegen dem fehlen von Extremstandorten in Bezug auf Nährstoff- oder Wasserversorgung, gering ausgebildet. Als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ haben die vorliegenden Böden eine hohe bis sehr hohe

	<p>Funktion, als „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ eine mittlere bis hohe Funktion.</p> <p>Die Empfindlichkeit der Flächen gegenüber Verbauung ist hoch, da die natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen.</p>
Wasser	<p>An Oberflächengewässern liegen im Geltungsbereich Entwässerungsgräben (Mühl- und Mittelgraben, Schleimgraben sowie untergeordnete Anschlussgräben). Aufgrund der starken Verbauung, der unzureichenden Gewässergüte sowie meist fehlender Randstreifen kommt den Gewässern nur eine allgemeine Bedeutung im Naturhaushalt zu. Die Empfindlichkeit der Gewässer gegenüber Verbauung ist aufgrund ihrer Vorbelastung als gering einzustufen. Die gilt allerdings nur bei Nichtberücksichtigung ihres Entwicklungspotenzials, welches als hoch einzustufen ist.</p> <p>Das Grundwasser steht relativ hoch an. Eine Wasserschutzgebietsausweisung liegt nicht vor. Aufgrund des hohen Grundwasserdargebots und der mittleren bis hohen Grundwasserneubildung ist der Grundwasserkörper im Geltungsbereich von hoher Bedeutung als potenzieller Trinkwasserspeicher. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegen den Eintrag von Schadstoffen ist, trotz der geringen Mächtigkeit der überlagernden Böden, wegen deren hohen Filterkapazität nur gering ausgeprägt.</p>
Klima und Luft	<p>Das Großklima im Geltungsbereich wird durch seine Lage im Rheintal geprägt, das Geländeklima ist abhängig von der Geländemorphologie und der Flächennutzung. Die Höhenunterschiede im Gebiet sind sehr gering, so dass es nicht zur Ausbildung von großräumigen Flurwinden kommt.</p> <p>Die überwiegende Ackernutzung führt in der Wuchsphase - wie auch Gehölz- und Grünlandbestände - zur Bildung von Kalt- und Frischluftbildungszonen. In der Zeit ohne Pflanzenbewuchs stellen die Flächen - wie auch versiegelte Flächen (Straßen) - eher thermische Belastungsflächen dar.</p> <p>Die Empfindlichkeit dauerhaft begrünter Bereiche gegenüber Verbauung ist hoch, da sie ihre klimatische Ausgleichsfunktion nicht mehr wahrnehmen können.</p>
Arten und Lebensräume	<p>Die Offenlandbereiche im Geltungsbereich bieten Lebensraumpotenzial für typische Arten der Feldflur wie Feldhase, Feldlerche, Rebhuhn oder Wiesenschafstelze. Diese Arten werden in der Roten Liste Hessens geführt und damit von besonderer Bedeutung (auch aus artenschutzrechtlicher Sicht). In den Gehölzen der Ausgleichsfläche und des Wasserrückhaltebereiches sind Hecken- und Höhlenbrüter zu erwarten. Auch hier sind artenschutzrechtlich relevante Arten nicht auszuschließen. In den kleinflächigen Grünlandbeständen ist wegen der Nähe zu Gehölzen nicht mit dem Vorkommen von Wiesenbrütern zu rechnen. Die Gräben bieten wegen ihrem Ausbauzustand voraussichtlich nur allgemein verbreiteten Arten Lebensraum und sind deshalb von allgemeiner Bedeutung.</p> <p>Die Empfindlichkeit der Flächen gegenüber Verbauung ist hoch, da sie ihre Funktion als Lebensraum für Tiere nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt wahrnehmen können.</p>
Landschaftsbild und Erholung	<p>Die Landschaft im Geltungsbereich wird geprägt durch die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen, die durch die Gehölze im zentralen Teil unterbrochen werden. Die Ausgleichsflächen bereichern das Landschaftsbild durch landschaftsbildtypische Elemente und die Gehölze schirmen die Flächen vom Gewerbegebiet „West“ ab. Störend wirken Gewerbegebiet und Autobahn.</p>
Kultur und sonstige Sachgüter	<p>Im Geltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Schutzgüter bekannt.</p> <p>Direkt angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein Kriegsgräberfriedhof, der als bedeutendes Kulturgut eingestuft wird.</p>

Prognose bei Nichtdurchführung der Planänderung	
<p>Wird der FNP nicht geändert ist die Wohnbebauung südlich von Fehlheim mit Anbindungsstraße an die Autobahnbrücke an der Saarstraße zu erwarten. Außerdem ist der Ausbau/Ertüchtigung der Straße „An der Hartbrücke“ anzunehmen. Die zentralen Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt bzw. stehen, auf den rund 4 ha der Ausgleichsfläche für den B-Plan BW 15D, der Entwicklung von Streuobstwiese, Grünland und Gehölzen zur Verfügung.</p>	
Wirkungsprognose und Maßnahmenvorschläge zu Vermeidung, Minderung sowie Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	
Mensch und Erholung	<p>Durch die Planänderung bleiben im Norden und Osten des Geltungsbereiches Erholungsflächen erhalten (Rund 6,5 ha ursprüngliche Baugebietsfläche „Fehlheim Südost“ mit Verbindungsstraße Fehlheim - Bensheim/Auerbach), im zentralen Teil gehen durch die geplante neue Verbindungsstraße Flächen mit hoher Erholungsnutzung verloren. Durch den Verkehr auf der neuen Verbindungsstraße kann eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Gewerbebebauung und der vereinzelt im Gewerbegebiet vorhandenen Wohnnutzung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:</u> Parallel zur Straße geführter Radweg. Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer. Erstellung eines Lärmgutachtens zur Beurteilung der Erfordernis möglicher Schallschutzmaßnahmen.</p>
Boden	<p>Durch den Straßenneubau kommt es zu einer Flächenneuersiegelung, was erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge hat. Durch die Rücknahme eines geplanten Wohngebietes bei Fehlheim und der Verbindungsstraße zwischen Fehlheim und Bensheim/Auerbach entfallen entsprechende Planungsmöglichkeiten dort, was dem Schutzgut zugute kommt.</p> <p><u>Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:</u> Rückbau „An der Hartbrücke“; Teilrückbau der Saarstraße; Schonender Umgang mit dem Oberboden; Begrenzung der Baustellennebenflächen; Bodenlockerung auf temporär in Anspruch genommenen Flächen.</p> <p>Details sind auf B-Plan-Ebene festgesetzt.</p>
Wasser	<p>Der Straßenneubau hat durch die Neuversiegelung negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen bei der Querung von Mühl- und Mittelgraben sowie der Einleitung von Oberflächenwasser in den Schleimgraben nicht auszuschließen.</p> <p><u>Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:</u> Flächenentsiegelung (siehe „Boden“); Grabenquerung über ein ausreichend dimensioniertes Bauwerk, das auch Uferbermen mit aufnimmt und in dem keine Unterbrechung der Gewässersohle stattfindet. Versickern von Oberflächenwasser.</p> <p>Details sind auf B-Plan-Ebene festgesetzt.</p>
Klima und Luft	<p>Eine über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft ist nicht zu erwarten, da Verkehrsströme umgeleitet werden - also an anderer Stelle reduziert werden. Die Reduzierung von Frisch- und Kaltluftbildungsflächen wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung bewertet, da potenzielle Kaltluftströme wegen fehlende Geländemorphologie nicht ausgleichend für Wohn- oder Gewerbegebiete wirken können.</p> <p><u>Mögliche Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:</u> Möglichst flache Ausgestaltung des Straßendamms; Flächenentsiegelung im Bereich des Straßenrückbaus.</p>

Arten und Lebensräume	<p>Durch den Straßenneubau und den auf der Straße prognostizierten Kfz-Verkehr geht Lebensraum vor allem für Arten des Offenlandes aber auch der Gehölzstrukturen verloren bzw. wird entwertet. Punktuell wird auch Gewässerlebensraum durch eine Grabenquerung beeinträchtigt. Es sind auch artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen.</p> <p><u>Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:</u> Schaffung von Ersatzlebensräumen auf naturschutzfachlich minderwertigen Flächen (z. B. Umwandlung von Acker in Grünland in der Neckarschlinge); Naturschutzfachliche Aufwertung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandlebensräumen durch Extensivierungstreifen/Brachestreifen und Gehölzsukzession zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Straßenrückbau und Rücknahme eines Baugebietes. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen sowie die Darstellung der Maßnahmenflächen erfolgt in der Anlage.</p> <p>Durch die Rücknahme einer Planfläche für Wohnbebauung wird dort Offenland gesichert und im Bereich des Straßenrückbaus werden Flächen, die keine naturschutzfachliche Bedeutung haben aufgewertet. Auch umliegende Flächen werden durch die Entscheidung bezüglich ihrer Habitatsigenschaften aufgewertet. Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht sind auf diesen Flächen, die nicht oder nur teilweise vom Geltungsbereich des B-Planes BW 58 abgedeckt sind, positive Entwicklungen (Straßenrückbau) oder zumindest keine negativen Entwicklungen wie z. B. das Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Rücknahme des Baugebietes) zu erwarten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange wurden für den Geltungsbereich auf B-Plan-Ebene geprüft. Daraus ergaben sich neben erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, wie der Begrenzung der Bauzeiten, dem aufhängen von Nisthilfen oder der Absperrung der Bauflächen in bestimmten Bereichen, folgende vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF): Anlage von Blühstreifen auf insgesamt 0,5 ha eingestreut in die Ackerflur; Initialisierung eines Sukzessionsgehölzes auf 0,5 ha.</p>
Landschaftsbild	<p>Trotz der Vorbelastung durch Gewerbegebiet und Autobahn sind erheblichen Beeinträchtigungen durch Flächenüberprägung/Flächenversiegelung nicht auszuschließen.</p> <p><u>Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:</u> Der Verlust von Gehölzen, die das Gewerbegebiet gegenüber dem Offenland abschirmen, ist zu ersetzen; Möglichst flache Ausgestaltung des Straßendamms; Flächenentsiegelung im Bereich des Straßenrückbaus.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten. Der Kriegsgräberfriedhof ist von Planungen auszuschließen und während des Baus zu sichern.</p> <p><u>Mögliche Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:</u> Falls bei Durchführung der Erdbauarbeiten archäologische Objekte freigelegt werden, werden diese umgehend dem zuständigen Denkmalamt gemeldet.</p>
Wechselwirkungen	<p>Es bestehen u. a. zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser enge Wechselbeziehungen, die sich auch in Bezug auf die Wirkungen von Maßnahmenbestandteilen - hier besonders Flächenneversiegelung - bemerkbar machen. Diese Wechselbeziehungen können auch in der Entwicklung und Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden, um Synergieeffekte zu erreichen und z. B. auf Ausgleichsflächen für das Landschaftsbild Ausgleich für Arten und Biotope zu erreichen.</p>

Eingriffsbeurteilung:

Die erheblichen Beeinträchtigungen die durch den Straßenneubau bei Boden, Wasser, Arten und Biotope sowie Landschaft zu erwarten und beim Schutzgut Mensch nicht auszuschließen sind, werden durch die Rücknahme einer Planfläche für Wohnbebauung (6,5 ha) und die Verbindungsstraße Fehlheim - Bensheim/Auerbach tlw. relativiert.

Die Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich zu kompensieren. Die Maßnahmen werden auf Ebene des B-Plans gemäß § 1a BauGB gesichert. Die Maßnahmen werden in der Anlage beschrieben und dargestellt. Ein wichtiger Baustein in der Kompensation stellt der Teilrückbau der Straße „An der Hartbrücke“ dar.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Siehe Kapitel 4 zur Begründung der FNP-Änderung: Es wurden drei Varianten geprüft. Die Variante mit den geringsten zu erwartenden Umweltauswirkungen kann aus straßen- und verkehrsplanerischen Gründen nicht umgesetzt werden. Unter den beiden verbleibenden Varianten wird die mit den geringeren zu erwartenden Umweltwirkungen weiterverfolgt.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Besondere technische Verfahren wurden nicht angewendet

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.

Unterlagen für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sowie für die Bewertung der zu erwartenden Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr auf der geplanten Straße wurden zum Entwurf des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan BW 58 erarbeitet.

Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 Nr. 3b zu §2 Abs. 4 und §2a Bau GB)

Maßnahmen zur Überwachung betreffen die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF). Es sind dies die Entwicklung von Blühstreifen auf mind. 0,5 ha sowie die Entwicklung eines Sukzessionsgehölzes auf ebenfalls 0,5 ha.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bensheim soll geändert werden (16. Änderung). Dazu wurde nach den Vorgaben des BauGB vorliegender Umweltbericht erstellt.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen Festsetzungen für Verkehrsflächen auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie auf Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserrückhaltung). Außerdem werden Verkehrsflächen und Planflächen für Wohnbebauung zurückgenommen.

Durch die geplanten Änderungen sind in der Summe erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Lebensräume sowie Landschaft zu erwarten, sowie beim Schutzgut Mensch nicht auszuschließen.

Unter Berücksichtigung und Umsetzung von in der Anlage beschriebenen und dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie geeigneter Ausgleichsmaßnahmen wie Straßenrückbau, Bau eines Radweges, Anlage von Ackerrandstreifen/Sukzessionsgehölz, Mitführung von Uferbermen bei einer Grabenquerung usw. können die zu erwartenden Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Bezüglich der Verursachung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und Lärmbelastung angrenzender Gewerbe- und Wohnbebauung wurden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens detaillierte Untersuchungen erforderlich (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Lärmgutachten).

4. Anlage

4.1 Maßnahmenplan (aus Umweltbericht zum B-Plan BW 58)

4.2 Maßnahmenbeschreibung (aus Begründung zum B-Plan BW 58)

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

- Kompensationsmaßnahme K 1: Im Anschlussbereich an die Schwanheimer Straße (Teile von Flur 27, Nr. 48/5, Gemarkung Bensheim; rund 0,35 ha) wird eine dreireihige Baumhecke mit standortheimischen Arten angelegt und unterhalten. Die Gehölzpflanzung mindert zum einen die Beeinträchtigungen durch die Straße auf das Gewerbegebiet. Zudem werden Gehölzverluste im Bereich des Straßenneubaus teilweise kompensiert. Als Nebeneffekt wird das Gewerbegebiet weiter eingegrünt. Siehe Maßnahme 6.2.2 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).
- Kompensationsmaßnahme K 2: Der Gehölzbestand in der Fläche für Wasserrückhaltung östlich des Mühl- und Mittelgrabens ist Wald im Sinne des § 1 HFoG und § 2 BWaldG. Die Fläche wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ überlagert mit „Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Da das Vorkommen von Haselmaus-Winternestern in den gehölzreichen Abschnitten nicht ausgeschlossen werden kann, muss vor Gehölzrodung nach Winternestern der Haselmaus gesucht und diese ggf. umgesetzt werden. Dies ist notwendig, um den Verlust von Ruhestätten während deren Nutzung - und somit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - zu vermeiden. Nach den Kartierungsergebnissen finden zwischen Schleimgraben und den Kompensationsflächen K 2, K 3 und K 4 Austauschbeziehungen statt. Um Individuenverluste während der Bauphase zu vermeiden, wird durch den Amphibienzaun das Einwandern von Amphibien oder der Zauneidechse in die Baustelle verhindert. Um die Amphibienpopulationen der vorgefundenen Arten auch zukünftig (mit Straße zwischen Fortpflanzungsgewässer und Ganzjahreslebensraum) zu erhalten, sind im Bereich, in dem Amphibienlebensräume durchschnitten werden (Ausgleichs- und Wasserrückhalteflächen), nach „Merckblatt zum Amphibienschutz (MAMs 2000)“ Querungshilfen für Amphibien und entsprechende Leiteinrichtungen mit Anbindung an den Mühl- und Mittelgraben einzubauen. Zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Steinkauz und Haussperling, sind im von der Straße abgewandten Bereich der Gehölzbestände der Fläche K 2 (insgesamt auf den Flächen K 2 und K 4) drei Nisthilfen für den Steinkauz und fünf Nisthilfen für den Haussperling zu installieren. Siehe Maßnahmen 6.1.5, 6.1.6, 6.1.7 und 6.2.1 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).
- Kompensationsmaßnahme K 3: Der Mühl- und Mittelgraben wird auf Flur 27, Nr. 3, Bensheim (Wasserrückhaltefläche) mit einem angebundenen Kleingewässer versehen. Die Ausführung erfolgt entsprechend der bereits im Norden des Flurstücks vorhandenen Grabentasse. Altbäume werden dafür nicht beseitigt. Die Maßnahme dient der Überkompensation des Eingriffs. Sie strukturiert den Mühl- und Mittelgraben und wertet ihn als Lebensraum ins-

besondere für Libellen und Fische auf. Diese Festsetzung schließt eine eventuell erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nicht mit ein. Siehe Maßnahme 6.3.1 und Anlage V im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

- Kompensationsmaßnahme K 4: Die vorhandenen und bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan BW 15D „Kappesgärten“ „Ersatz“ und die westliche angrenzende Fläche werden als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ überlagert mit „Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Die festgesetzten Pflegemaßnahmen wurden inhaltsgleich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Da die Pflegemaßnahmen jedoch zum Teil nicht ausreichend konkret festgesetzt waren, erfolgt im Vergleich zum Bebauungsplan BW 15D eine Konkretisierung bezüglich der Häufigkeit und der Zeiten der Maßnahmen. Da das Vorkommen von Haselmaus-Winternestern in den gehölzreichen Abschnitten nicht ausgeschlossen werden kann, muss vor Gehölzrodung nach Winternestern der Haselmaus gesucht und diese ggf. umgesetzt werden. Dies ist notwendig, um den Verlust von Ruhestätten während deren Nutzung - und somit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - zu vermeiden. Siehe Maßnahme 6.1.5 im Umweltbericht (Teil II der Begründung). Nach den Kartierungsergebnissen finden zwischen Schleimgraben und den Kompensationsflächen K 2, K 3 und K 4 Austauschbeziehungen statt. Um Individuenverluste während der Bauphase zu vermeiden, wird durch den Amphibienzaun das Einwandern von Amphibien oder der Zauneidechse in die Baustelle verhindert. Siehe Maßnahme 6.1.6 im Umweltbericht (Teil II der Begründung). Um die Amphibienpopulationen der vorgefundenen Arten auch zukünftig (mit Straße zwischen Fortpflanzungsgewässer und Ganzjahreslebensraum) zu erhalten, sind im Bereich, in dem Amphibienlebensräume durchschnitten werden (Ausgleichs- und Wasserrückhalteflächen), nach „Merkblatt zum Amphibienschutz (MAMs 2000)“ Querungshilfen für Amphibien und entsprechende Leiteinrichtungen mit Anbindung an den Mühl- und Mittelgraben einzubauen. Siehe Maßnahme 6.1.7 im Umweltbericht (Teil II der Begründung). Zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Steinkauz und Haussperling, sind im von der Straße abgewandten Bereich der Gehölzbestände der Fläche K 4 (insgesamt auf den Flächen K 2 und K 4) drei Nisthilfen für den Steinkauz und fünf Nisthilfen für den Haussperling zu installieren. Siehe Maßnahme 6.2.1 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).
- Kompensationsmaßnahme K 5: Der südliche Teil des durch die neue Straße zerteilten Flurstücks (Flur 26, Nr. 6, Bensheim, 0,5 ha) zwischen Straße und Schleimgraben wird von Acker in Grünland entwickelt (naturnahe Grünlandeinsaat). Eine sinnvolle ackerbauliche Bewirtschaftung ist auf dem verbleibenden, spitz auslaufenden Streifen nicht mehr möglich. Die Extensivierung erbringt eine naturschutzfachliche Aufwertung um 5 Punkte/m² und puffert die Straße zum Schleimgraben ab. Siehe Maßnahme 6.3.2 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).
- Kompensationsmaßnahme K 6: Auf rund 0,22 ha südöstlich des Soldatenfriedhofs wird im Bereich der rückgebauten alten Straße im Anschluss an eine zu erhaltende Obstbaumreihe

entlang dieser Straße (Teile von Flur 26, Nr. 1/1, Bensheim und Flur 5, Nr. 29, Fehlheim) eine Streuobstwiese neu angelegt. Die vorhandene Asphaltfläche und der Unterbau werden vorher fachgerecht entfernt und der dann anliegende Boden gelockert. Die vorhandenen Obstbäume werden erhalten und es werden 25 hochstämmige, alte Apfelsorten entsprechend der Artenempfehlungen neu gepflanzt. Um die Streuobstwiese auch langfristig zu erhalten werden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen festgesetzt. Die Maßnahme dient als Ersatz für den Verlust der Obstbäume, die im Rahmen der Kompensation für den Bebauungsplan BW 15 D angelegt wurden und die unter den Schutz des § 13 HAGBNatSchG fallen. Siehe Maßnahmen 6.2.7 und 6.2.8 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

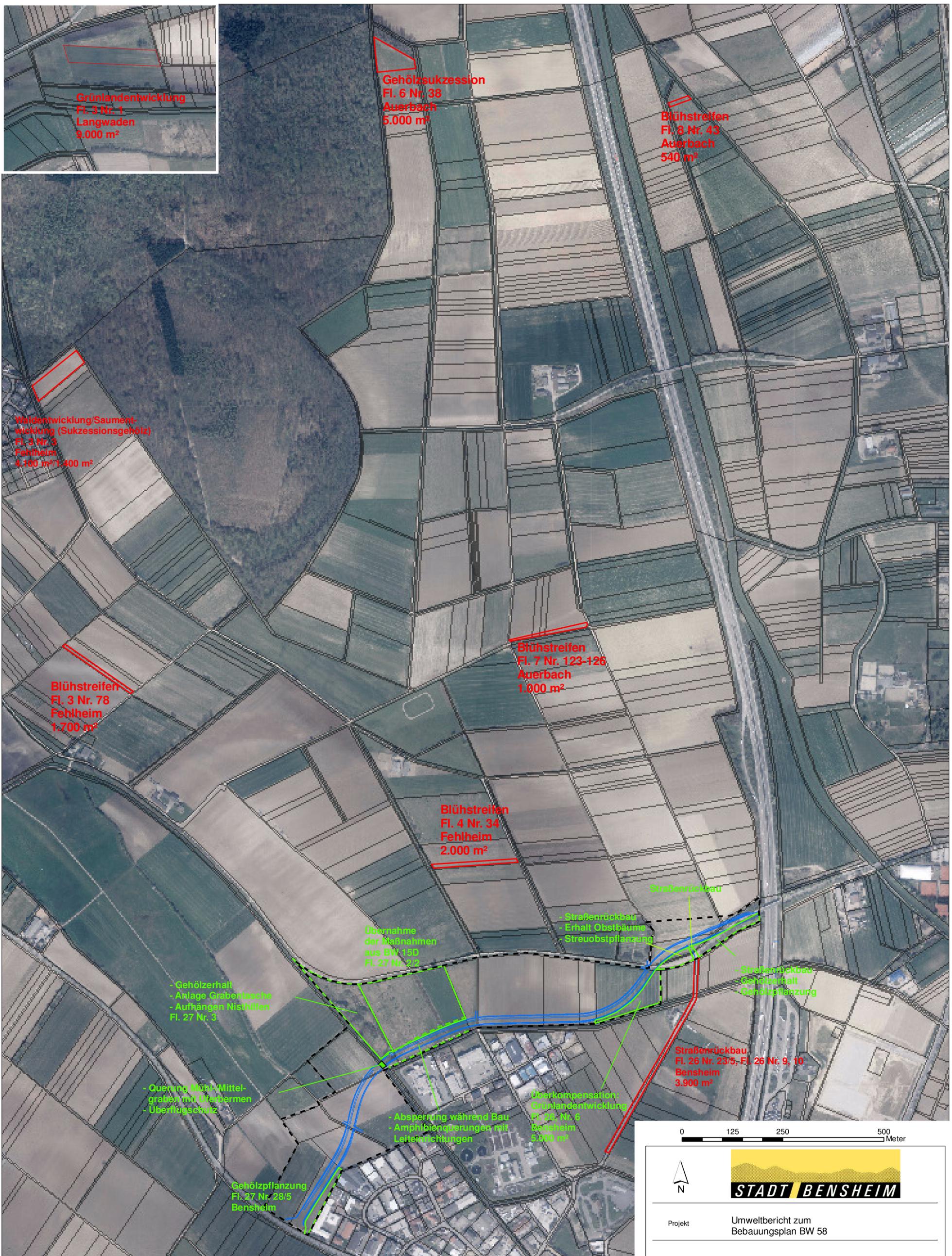
- Kompensationsmaßnahme K 7: Die Straße „An der Hartbrücke“ wird zwischen Gewerbegebiet und Brücke über die A 5 auf einer Länge von 600 m zu einem 3,5 m breiten Wirtschaftsweg zurückgebaut (40 m davon im Geltungsbereich), dessen 0,5 m breiten Fahrspuren als Schotterrassen befestigt werden. Der entstehende, 3 m breite, Grünstreifen wird zu ausdauernder Ruderalvegetation entwickelt. Der Rückbau erfolgt sobald die neue Straße eröffnet wurde. Bei einer Straßenbreite von ca. 6,5 m ergibt sich eine Entsiegelungsfläche von 0,39 ha. Neben der Asphalt-/Betondecke wird auch der Unterbau entfernt und der dann anliegende Boden gelockert. Der Straßenrückbau stellt den funktionalen Ausgleich für den Neubau dar. Die Flächenentsiegelung erbringt eine Teilkompensation für die Flächenneuersiegelung und stellt die natürlichen Bodenfunktionen tlw. wieder her. Zudem werden Zerschneidungseffekte reduziert. Siehe Maßnahme 6.2.8 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).
- Kompensationsmaßnahme K 8: Der Herdweg im Bereich Autobahnbrücke wird bis Soldatenfriedhof (die neue Straße wird in diesem Bereich nach Norden verschwenkt) zurückgebaut. Bei einer Straßenbreite von 8 m und einer Rückbaulänge von rund 250 m ergibt sich eine Entsiegelungsfläche von 0,2 ha. Neben der Asphalt-/Betondecke wird auch der Unterbau entfernt und der dann anliegende Boden gelockert. Der Straßenrückbau stellt den funktionalen Ausgleich für den Neubau dar. Die Flächenentsiegelung erbringt eine Teilkompensation für die Flächenneuersiegelung und stellt die natürlichen Bodenfunktionen tlw. wieder her. Zudem werden Zerschneidungseffekte reduziert. An der westlichen Rampe der Brückenauffahrt über die A 5 (neu entstehende südliche Böschung und Rückbaubereich der alten Straße; 0,2 ha) wird eine dreireihige Baumhecke sowie mit standortheimischen Arten (gemäß Pflanzempfehlungen) angelegt. Die Gehölzpflanzung mindert zum einen die Beeinträchtigungen von der A 5 auf das Offenland. Zudem werden Gehölzverluste im Bereich des Straßenneubaus teilweise kompensiert. Siehe Maßnahmen 6.2.3 und 6.2.8 im Umweltbericht (Teil II der Begründung)
- Kompensationsmaßnahme K 9: Zum Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers (z. B. für Fische), sowie zur Durchgängigkeit der Straße für Klein- und Mittelsäuger, tief fliegende Fledermäuse usw., wird der Mühl- und Mittelgraben mit beidseitiger Uferberme sohleben unter der Straße hindurch geführt. Diese Festsetzung schließt eine eventuell erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nicht mit ein. Siehe Maßnahme 6.1.8 im Umweltbericht

(Teil II der Begründung). Beidseits des Brückenbauwerks über den Mühl- und Mittelgraben sind Leiteinrichtungen in Form von Geländern oder Rankhilfen mit Mindesthöhen von 4 m als Überflughilfen zu installieren. Die Maßnahme mindert das Kollisionsrisiko im Bereich des Grabens vor allem für Vogelarten des Gewässers, wie z. B. der Stockente und des Eisvogels. Siehe Maßnahme 6.1.9 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

- Maßnahmen zum Artenschutz ohne direkten Flächenbezug: Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind – auf Basis der aktuell ermittelten, faunistischen Daten - die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen: Um erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Tötung von Individuen zu vermeiden (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG), werden Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt, also zwischen 01. Oktober und 28. Februar und Vögel (hier vor allem Feldlerche und Wiesenschafstelze) im Bedarfsfall (Baubeginn nach Brutzeit) von den Ackerflächen durch das Abdecken des Baufensters (vor der Brutzeit) mit Folie vergrämt. Siehe Maßnahme 6.1.4 im Umweltbericht (Teil II der Begründung). Baustellennebenflächen werden nur innerhalb des Baufensters und der beidseitigen Baustraße angelegt (oder auf bereits versiegelten Flächen). Im Bereich der Baustraße wird der Boden nach dem Bau gelockert. Damit wird auch vermieden, dass Potenzialflächen für den Feldhamster, die in der Karte 1a Untersuchungsraum Feldhamster des Faunistischen Gutachtens (Anlage I zum Umweltbericht in Teil II der Begründung) als „untersuchte Ackerflächen“ dargestellt und ausgewiesen sind, in Anspruch genommen werden und dass der Soldatenfriedhof während des Baus in Mitleidenschaft gezogen wird. Die zusätzliche Verdichtung von unversiegeltem Boden außerhalb des Baufensters wird verhindert bzw. der Boden soweit regeneriert, dass er seine natürlichen Bodenfunktionen z. T. wieder wahrnehmen kann. Zudem werden Wirkungen auf den Soldatenfriedhof (Kulturdenkmal) während des Baus ausgeschlossen. Siehe Maßnahme 6.1.2 im Umweltbericht (Teil II der Begründung). Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen (HSE/T-Lampe) mit insektendichtem Gehäuse zulässig. Auf befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser ist zur Minimierung der Eingriffe in den Wasserhaushalt über seitliche Grünflächen zu versickern. Zwischen Fahrbahn und Radweg ist hierzu eine Versickerungsmulde von 3,0 m Breite anzulegen. Das auf dem Radweg anfallende Niederschlagswasser ist in diese Mulde oder auch über die seitlichen Gehölzflächen zu versickern. Versickerungsflächen sind mit mind. 0,3 m belebtem Oberboden herzustellen. Ein Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsmulde und dem höchsten anzunehmenden Grundwasserspiegel (93,50 müNN) von mindestens 1,0 m ist einzuhalten. Diese Festsetzung schließt die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis nicht mit ein. Ein entsprechender Antrag wird im Zuge der Straßenplanung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße vorgelegt. Siehe Maßnahme 6.1.13 und Anlage V im Umweltbericht (Teil II der Begründung).
- Externe Kompensationsmaßnahmen: Die innerhalb des Plangeltungsbereiches festgesetzten Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen werden um Maßnahmen au-

Berhalb des Plangeltungsbereiches ergänzt. Verortung der Flächen siehe Übersichtsplan in der Planzeichnung des Bebauungsplanes. Die Maßnahmen werden durch vertragliche Vereinbarungen und auf gemeindeeigenen Flächen gemäß § 1a BauGB umgesetzt. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in der ehemaligen Neckarschlinge in Grünland auf 0,9 ha, Anlage von Blühstreifen auf 0,5 ha, Entwicklung eines Sukzessionsgehölzes auf 0,5 ha, Anrechnung einer Waldentwicklung auf insgesamt 0,55 ha (wovon 0,09 ha als forstrechtlicher Ausgleich angerechnet werden) sowie dem Rückbau der Straße „An der Hartbrücke“ (zu Wirtschaftsweg mit begleitender Ruderalflur) wird der Eingriff nach KV ausgeglichen und sogar überkompensiert (rund 380.000 Wertpunkte externe Kompensation). Ein Teil der Flächen (Blühstreifen, Sukzessionsgehölz) dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Zielarten sind dabei Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenschafstelze (Blühstreifen) bzw. Stieglitz, Bluthänfling und Girlitz (Gehölzsukzession). Die Maßnahmen müssen vor Baubeginn umgesetzt werden (CEF-Maßnahmen). Durch den Rückbau der Straße „An der Hartbrücke“, der primär einen funktionalen Ausgleich darstellt und auch Eingriffe in das Schutzgut Boden tlw. ausgleicht, werden Flächen mit einer Größe von etwa 15 ha „entschnitten“, was diese bodenfeuchten Standorte als Nahrungshabitat z. B. für den Weißstorch aufwertet. In die Bilanzierung nach KV geht diese Aufwertung durch Entscheidung nicht ein, faktisch wird aber eine Überkompensation beim Schutzgut Arten und Lebensräume erreicht.

- Schutz des Oberbodens: Oberboden ist während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer begrünten Miete (siehe auch DIN 18915) bis zum Wiedereinbau in die Grünflächen zu schützen. Die Miete darf nicht durch Befahren o. a. belastet werden. Im Zuge des Straßenbaus erforderliche Baustraßen, Lager- und Abstellflächen sind nach Fertigstellung der Straße zu räumen. Die beanspruchten Flächen sind in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Verdichteter Boden ist durch Tiefenlockerung zu bearbeiten. Die Maßnahme dient dem weitgehenden Erhalt der Bodenfunktionen. Siehe Maßnahme 6.1.3 im Umweltbericht (Teil II der Begründung).



Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich*

- Maßnahmen innerhalb des geplanten Geltungsbereiches
- Externen Kompensationsmaßnahmen
- Straßenplanung
- ALK-Grenzen
- geplanter Geltungsbereich

* = im Plan sind nur Maßnahmen verzeichnet, die einen eindeutigen Ortsbezug haben und nicht Teil der Straßenplanung sind (Radweg, Fußgängerquerungen, Straßenbegleitflächen usw.)

0 125 250 500
Meter



STADT BENSHEIM

Projekt	Umweltbericht zum Bebauungsplan BW 58		
Planinhalt	Maßnahmenplan		
Datum	12.12.2012	Nummer	Nr.2
Bearbeiter	mr	Maßstab (im Original)	1:6.000

bhm BRESC HENNE MÜHLINGHAUS	Bresch Henne Mühlinghaus Heinrich-Hertz-Straße 9 76646 Bruchsal	BHM Planungsgesellschaft mbH Brunnsteige 15 72672 Nürtingen	BDLA Rheinstraße 99.4 64295 Darmstadt www.bhmp.de info@bhmp.de
---------------------------------------	---	---	--